

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Ersteinst wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rotebühlplatz 18a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonnetze:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserten finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **575 000** Exemplaren
erscheint diese Ztg.

Wirtschaftliche Rundschau.

Unter den zahlreichen Betrachtungen über die Aussichten der deutschen Eisenindustrie, die in diesen Tagen veröffentlicht worden sind, verdienen einige meist recht offenkundige Äußerungen des Zentralblattes der Hütten- und Walzwerke Beachtung. In der unablässigen 'Verbesserungsmanie' der deutschen Industrie, wird in dem Artikel ausgeführt, liegt wohl die wertvollste Unterstützung für jede kommende, noch so ernste Depression: Deutschlands Großhüttenindustrie wird dem ausländischen Wettbewerb mühselig die Spitze bieten. Im Inlande aber fehlen fast alle Einrichtungen früherer ähnlicher Epochen. Bei der Ermüdung des Stahlwerksverbandes am 1. Mai 1912 ging die Korkingentierung der B-Produkte verloren und alle Versuche, wenigstens einen Stabelferband zustande zu bringen, sind nach dem misglückt. Auch die Konvention für gegenseitigen Draht und Drahtstifte fiel 1911 und über der Zukunft des Walzdrahtverbandes schwebt gerade jetzt wieder trübendes Dunkel. Aber wenigstens ein wichtiges Symptom ist seit der letzten Krise wieder ersanden (wir sehen vom jüngsten, vom Röhrenverband, ab): das Hochschmelzverfahren; es wird bis Ende 1913 diejenige Erzeugung, die in der Urform in den Sämbel kommt, auf jeden Fall gebunden halten und dadurch teilweise wesentlich zur Erhaltung der Ruhe im Markt beitragen; die Produktion ist anzukündigen. Wenn man diesen Faktor und die höhere Aussicht auf Verdrängerung und Erweiterung des Hochschmelzverfahrens zusammen gruppiert mit dem Maße einer gewissenhaften und soliden Bilanzierung sowie weiterer großen Aktiengesellschaften, wie es die tabellarischen Abschätzungen ergeben, so wird man keine irgendwelche pessimistische Beurteilung der deutschen Großhüttenindustrie hege dürfen; die Zukunft ist nicht so düster, wie es sich oft zu zeigen scheint, aber erhellend eben nur für die nächsten; denn bei den Großwerken haben sich mindestens ebenso stark die Existenzgrundlagen verbessert und befestigt: der Selbstkostenstand, die Finanzen und die Buchwerte, das alles freilich bisher auf Kosten der Aktienrechte, die letzterwegs das Abbild eines unvollständigen Bilanzvergleiches, aber eben darum auch nicht die Wahrheit hat, wieder einmal ins Bodenlose zu stürzen, wie anno 1901.

Eine Ergänzung erfordert die Behauptung, daß die Existenzgrundlagen der Großwerke auf Kosten der Kleinbetriebe verdrängt und befestigt wurden. Wahr ist es, daß die Gewinndergebnisse der Montanunternehmen noch eine wesentliche Erhöhung der schon hohen Dividenden ermöglicht hätten. Das bedeutet um so mehr, da die Aktionärrente in Deutschland die Durchschnittsdividende gleichzeitiger Unternehmen des Auslandes weit übertrifft. Von den gemischten Werken in Rheinland-Westfalen: Gelsenkirchen - Rheinl. - Rheinl. Stahlwerke - Rheinl. - Gutehoffnungshütte - Wülfers - Bochum - Georg-Marienhütte - stellt sich in den letzten drei Jahren die Durchschnittsdividende auf 11,8, 12,8 und 13 Prozent, dabei sind bei Erhöhungen des Aktienkapitals diese Unternehmensgewinne von 103,8 Millionen Mark im Jahre 1910/11 auf 225,4 Millionen Mark und 400,6 Millionen in den beiden darauffolgenden Jahren nach einer Einwirkung des Frankfurter Zeitung die Abschreibungen in der gleichen Zeit von 43,13 auf 49,50 Millionen und 63,07 Millionen Mark gesteigert worden. Bei den südwestdeutschen gemischten Werken: Deutsch-Luzemburg - Lotharinger Hüttenwerke - Hambach - Hülshofen u. m. b. G. - betrug die Durchschnittsdividende 9,4, 10,5 und 10,1 Prozent, Deutsch-Luzemburg hat für 1912/13 die Dividende bekanntlich von 11 auf 10 Prozent ermäßigt, weil sie Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung hatte. Bei dieser Gruppe stieg das Aktienkapital von 206,7 auf 228 und 248 Millionen Mark, während die Abschreibungen in den letzten drei Jahren 19,24, 20,36 und 20,13 Millionen Mark betragen. Von den gemischten Werken Ober-Schlesiens: Oberschlesische Eisenbahnbedarf-Gesellschaft - Vauchois - Kaiserthaler Bergbau - Oberschlesische Eisenindustrie - Sonnenmühlhütte - stellt sich das Aktienkapital in den Vergleichsjahren auf 154,6, 154,6 und 155,1 Millionen Mark, die Höhe der Abschreibungen auf 18,22, 14,65 und 16,36 Millionen Mark. Die Dividenden stiegen von 5,7 auf 6,5 und 9 Prozent. Noch ganz andere Unterfälle ergeben sich aus einem Vergleich der Reingewinne, und zwar betrug nach den bereits genannten höheren Abschreibungen und dem nicht ausgeschütteten, aber bedeutenden Aktien Reserven der Reingewinn in Millionen Mark bei den:

	1910/11	1911/12	1912/13
rheinisch-westfälischen Betrieben	61,77	68,08	79,58
südwestdeutschen Betrieben	26,48	21,22	22,22
ober-schlesischen	10,65	12,81	18,44

Unterstützen wollen wir die Forderung des Zentralblattes der Hütten- und Walzwerke, daß Deutschlands Großhüttenindustrie dem ausländischen Wettbewerb mühselig die Spitze bieten wird. Das ist die Wahrheit, die bei anderen Gelegenheiten von dem Unternehmensgeist nicht und abgelehnt wird. Gehört es doch zu den Eigenschaften des Kapitals, mit dem überwärtigen Schwindel zu arbeiten, daß jedwede sozialpolitische Reform die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt vernichten

werde. Zwar bedeutet die Entwicklung der deutschen Industrie eine fortwährende Entlastung dieser kapitalistischen Lüge, aber das hindert das Großunternehmertum und nur zu häufig auch die Regierungen nicht, sich der Wahrheit zu verschließen. Neue Erfolge hat die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie erst in diesen Tagen wieder in England aufzuweisen. Die Londoner Hafenbehörde übertrug zwei deutschen Firmen für Erweiterungsarbeiten am Albert Dock Aufträge für drei Paare Schleusentore, eine Zugbrücke, eine Drehbrücke und ein Caillon (Senkkrane) für ein Trockendock. Der Auftrag für die Schleusentore ging an die Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, der Rest ist an die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg gegangen. Die deutschen Firmen haben die Aufträge im Wettbewerb mit englischen Firmen erhalten, sie ihr Angebot fast 26 Prozent unter dem niedrigsten britischen Angebot stand. Im Mai vorigen Jahres hat die Londoner Hafenbehörde den Auftrag für zwei Paare Schleusentore und eine Drehbrücke für die East India Dock an die Gutehoffnungshütte in Oberhausen vergeben, deren Angebot sich bei einer wesentlich kürzeren Lieferzeit auf 34 729 Pfund Sterling stellte, während das geringste britische Angebot 51 371 Pfund Sterling betrug. Damals, wie berichtet über das Ereignis in Nummer 22 des vorletzten Jahrganges, haben wie diesmal die deutschen Firmen die englische Konkurrenz geschlagen, obwohl die einheimischen Fabriken mit weit günstigeren Umständen der Lieferung rechnen können. Hätten die deutschen Werke übrigens bei den englischen Aufträgen trotz der erheblichen Unterbietungen nicht ihre Rechnung gefunden, dann würde besonders die Gutehoffnungshütte sich an der Ausschreibung mit so wesentlich billigeren Preisen gewiß nicht mehr beteiligt haben.

Der eben gekennzeichnete Fall, den Zusammenbruch der Ausnahmestellung in Aussicht zu stellen, wenn es dem Großkapital darauf ankommt, eine gesetzliche Maßnahme oder irgend eine Arbeiterforderung zu bekämpfen, schließt sich würdig das Verfahren an, jede Steigerung des Gewinns einer Gesellschaft als Erfolg der Direktoren auszugeben und für jeden Gewinnrückgang die Arbeiterhaft verantwortlich zu machen. Als die Vulkanwerke für 1911/12 ihren ungewöhnlichen Abschluß und die Erhöhung der Dividende von 11 auf 6 Prozent veröffentlichten, sollten es zuerst auch die Arbeiterverhältnisse sein, die mit in der Hauptsache den bekannten Mißerfolg veranschuldeten. Später ergab sich als Verursacher vornehmlich der Imperator-Bau, der in der Geschichte der Vulkanwerke als große technische Leistung und hoher wirtschaftlicher Erfolg noch lange fortleben wird. Von der Hamburg-Amerika-Linie waren noch weitere Forderungen wegen des Imperator erhoben worden, unlangst ist jedoch eine Einigung zwischen den beiden Gesellschaften erfolgt. Man darf annehmen, erklärt die Verwaltung der Vulkanwerke, daß der Bruttogewinn des Jahres 1913 nicht voll ausreichen wird, um den bei dem Imperator-Bau entstandenen Schaden auszugleichen. Der fehlende Betrag wird aus den vorhandenen Reserven zu entnehmen sein, welche auch die ordnungsmäßigen Abschreibungen, auf welche nicht verzichtet werden dürfe, zu bestreiten haben werden. Im übrigen dürfte mit Beginn des Jahres 1914 für die Gesellschaft die Rückkehr zu normalen Zuständen mit ziemlicher Sicherheit in Aussicht gestellt werden können. Im Maschinenbau ist die Steiner und Hamburger Werk zu ausländischen Preisen bis weit in das Jahr 1913 voll besetzt und Steiner im Schiffbau unter gleichen Bedingungen ebenfalls. In Hamburg wird man kaum sein, im Laufe des kommenden Jahres eine neue Bestellung auf ein Schiff herbeizubekommen. Das Reparaturgeschäft hat sich im Jahre 1913 gegen das Vorjahr verdoppelt. Für das Jahr 1914 reist ein drittes großes Schwimmbad zur Verfügung und berechtigt zur Erwartung einer weiteren Steigerung der Umsätze. Der Lokomotivbau in Steiner ist mit Arbeit gut besetzt. Die Abfertigung für Wasserstrahlen Gotha (Wegleb, Sankt & Co.) wird die gestellten Erwartungen ganz erfüllen. Der Hütten-Transporteur findet wachsende Aufnahme und läßt annehmen, daß er eine gute und steigende Einnahmequelle für die Vulkanwerke werden wird. Mit Frankreich und England sind Lizenzverträge abgeschlossen, auch inländische Werke bemühen sich um die Gewährung von Lizenzen, nachdem die Vulkanwerke Schiffe mit Hütten-Transporteur-Antrieb von mehr als 175 000 Pferdekräften bestellt erhalten haben. Eine Dividende kommt für 1913 nicht zur Verteilung. Mit Höchstzahlen im Krieges- und Konbelschiffbau tritt die Schicht-Werke, wie sie mittelst, in das Jahr 1913 ein. Bei den Anlagen in Elbing und Danzig hat zuletzt im Bau 29 Schiffe von 115 200 Tonnen Raumgehalt und 365 000 PS. - Nach der Statistik des Germanischen Lloyd wurden im Jahre 1913 auf den deutschen Werften der Nordsee, der Ostsee und des Binnenlandes fertiggestellt 936 (im Vorjahre 927) Dampf-, Motor- und Segelschiffe mit einem Gehalt von 523 793 (420 028) Bruttoregistertons. Ferner wurden im vergangen Jahre für deutsche Rechnung im Auslande gebaut 103 (im Vorjahre 161) Schiffe mit 42 267 (73 490) Bruttoregistertons. Für ausländische Rechnung wurden in Deutschland fertiggestellt 196 (176) Schiffe mit 38 219 (37 348) Bruttoregistertons, darunter befanden sich diesmal 9 (2) Kriegsschiffe mit 240 (962) Tonnen, die im Ostseegebiet erbaut wurden. Trotz der erhöhten Ableitungen blieben bei Jahresabschluss auf deutschen Werften im Bau: 502 (474) Schiffe mit 1 006 241 (1 002 698) Tonnen, nämlich 929 917 (887 039) Tonnen Dampf-, 27 021 (45 365) Tonnen Motor- und 109 303 (70 289) Tonnen Segler. Von der Gesamttonnage entfallen 606 778 (588 916) Tonnen auf die Nordsee, 365 303 (385 613) Tonnen auf die Ostsee und 31 153 (28 162) Tonnen auf Binnenwerften.

Für das Jahr 1912 hatte die Kaiserliche Federstahl-Industrie, A.-G., die Dividende von 12 auf 5 Prozent ermäßigen müssen, nachdem seit einer Reihe von Jahren 12 Prozent und mehr zur Verteilung gekommen waren. Mit den Produktionsverhältnissen des Unternehmens hat diese Dividendenminderung nichts zu tun, diese ergab sich vielmehr aus der Beteiligung der Kaiserlichen Federstahl-Industrie an der Gösta-Maschinenfabrik G. m. b. H. in Kassel. Von der Gösta sind 15 Gas-, Elektrizitäts- und Wassermotoren bestellt worden, die zum Teil erst in der Entwicklung stehen und große Mittel erfordern; für deren Aufbringung die Kaiserliche Federstahl-Industrie-A.-G. zu sorgen hatte. Nach vorliegenden Mitteilungen würden die Beiträge aus dem Kaiserlichen Federstahlgeschäft und der Abteilung für Kriegsmaterial eine Dividende von 15 Prozent zulassen, wenn nicht die Kosten der Gasfabrik zögen. Die Maschinenfabrik Kaiser & Co. in Kassel ist mit einem Grundkapital von 1,40 Millionen Mark in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. - Von den Wanderverwerken vorm. Winkelhoyer & Jänicke, A.-G. in Schönan bei Chemnitz, wird für 1912/13 eine Dividende von 24 Prozent gegen 27 Prozent im Vorjahre bereit, indes sind zur Dividendenabfuhr noch rund 100 000 M. mehr erforderlich als im Vorjahre, weil für das letzte Jahr junge Aktien im Betrag von 1,5 Millionen Mark voll an der Dividende teilnehmen. Ueber die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres berichtet die Gesellschaft, daß Abschlässe auf Fahrräder, Motorräder und Schreibmaschinen, sowie Umfahrgarantien für Nähmaschinen für das neue Geschäftsjahr wiederum in dem erhöhten Umfange eingegangen sind. Die weitere Lage der Automobilindustrie dürfte für die Ergebnisse der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung werden, da die bedeutendsten Aufwändungen der Gesellschaft in den letzten Jahren für einen erheblichen Teil auf die Automobilindustrie entfallen. - Eine Erhöhung der Dividende von 7 auf 8 Prozent erfolgt bei den Niedersächsischen Fahrzeugwerken, A.-G. Der Reingewinn betrug nach Abzug von 201 907 M. (im Vorjahre 203 247) für Abschreibungen einschließlich 196 413 M. (76 975) Vortrag 1 017 173 M. gegen 638 663 M. im Vorjahre. Hierin werden 280 033 M. (135 025) an außerordentlichen Abschreibungen und Rücklagen verbucht, 25 000 M. (18 000) dem Wohlfahrtskonto zugewiesen und 361 980 M. (195 418) auf neue Rechnung vorträgen.

In den ersten Tagen des neuen Jahres hat sich eine ernste Abschwächung des Kupfermarktes vollzogen, der Kupferpreis in London ist gegenwärtig etwa 63 1/2 Pfund gegen 65 1/2 Pfund für die Tonne in den letzten Dezembertagen. Neuhäuser Anlag zu der rückgängigen Bewegung gab die Mitteilung von einem Ansuchen der amerikanischen Kupferwerke, während vorher stets auf die im Vergleich zu den Vorjahren erheblich niedrigeren Lagerbestände hingewiesen worden war. - Angeordnet hat das Reichsamt für die Verwaltung der Bodenschätze die Einschränkung der Verwertung südafrikanischer Diamanten auf etwa 1 Million Karat für das Jahr 1914, nachdem eine freiwillige Verzichtung der Förderer nicht zustande kam. Der Widerspruch der Förderer gegen diese Maßnahme dauert an, es wird von ihnen betont, daß das Antwerpener Diamantensyndikat, das die deutschen Diamanten abnimmt, im vergangenen Jahre so hohe Gewinne erzielt hat, daß eine Beschränkung der Förderung nicht nötig gewesen wäre, besonders da die Einschränkung der englisch-südafrikanischen Konkurrenz zugute kam. Von der Regierung wird dazu in einer neuen Erklärung Stellung genommen. Die Zwangskontingenterstellung wird mit der Absicht begründet, den späteren Absatz der Diamanten dadurch zu sichern, daß der bisherige Abnehmer angesichts der mangelhaften Marktlage nicht mit einer den Markt weiter drückenden Überfülle von Diamanten belastet würde. Daß die Einschränkung lediglich der englischen Konkurrenz zugute komme, wird als unbegründet zurückgewiesen. Nach dem Jahresbericht der De Beers Company, der englisch-südafrikanischen Gesellschaft, sind in ihren letzten Geschäftsjahre zwar 300 000 Karat mehr gefördert, aber 30 000 Karat weniger abgesetzt als im Vorjahre. Der Bericht weist darauf hin, daß trotz der Verdoppelung der Förderung nichts im Wege läge, daß sich die Gesellschaft aber im Interesse der Preisbildung seit jeher und besonders in den letzten Jahren hinsichtlich der mit der deutschen Marke konkurrierenden kleinen Steine beschränkt. Das Londoner Vertriebsyndikat unterstützt diese Politik der De Beers, indem es unauffällig eine weitere Stärkung der Abhängigkeit des Angebots, besonders von kleinen Steinen vornimmt. Uebrigens sei das Angebot der deutschen Marke, wie schließlich betont wird, für die Marktlage der kleinen Steine von größter Bedeutung, weil die deutsche Förderung mehr als die Hälfte der Produktion in dieser Gattung ausmacht.

Die Berufsgenossenschaften der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie im Jahre 1912.

Die Spannung wird jeweils den Geschäftsberichten der Berufsgenossenschaften entgegengelesen in der Erwartung, daß aus diesen Berichten wertvolles Material in sozialpolitischer Hinsicht geschöpft werden kann und daß die Berichte genaue Aufklärung bringen über die Unfälle der Arbeiter und über die Maßnahmen, die gegen die sich mehrenden Unfälle getroffen werden oder getroffen worden sind. Ein größerer Teil der Jahresberichte bringt jedesmal eine Gutachten. Die Geschäftsführer der Berufsgenossenschaften machen sich ihre Arbeit leicht, sie unterbreiten eine lange Uebersicht über die Organisation der Berufsgenossenschaften, sagen einiges über die Umfragen und die Vermögen, alles Punkte, die die Arbeiter wenig interessieren. Ein Teil der Berichte macht jedoch eine rühmliche Ausnahme; besonders die technischen Aufsichtsbereiche sind in letzter Zeit etwas gedrückter geworden. Wir erfahren aus den Berichten näheres über die Art

der Unfälle und über die zweckmäßige Anwendung von Mitteln zur Unfallverhütung. An Hand von Abbildungen werden neue Sicherheitsvorrichtungen besprochen und die Mängel an Maschinen und Betriebsrichtungen gezeigt. Verschiedene Beamte bringen auch ausführliche Angaben über die Schuld an den Unfällen.

Die Zahl der in den 12 Berufsgenossenschaften der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie tätigen Betriebe belief sich zu Beginn des Jahres 1912 auf 135 621 gegen 131 526 zu der gleichen Zeit des Jahres 1911. Die Betriebe haben sich also im Laufe des Berichtsjahres um 4098 vermehrt. Den größten absoluten Zuwachs finden wir bei den Schmiedebetrieben, das Mehr ist hier besonders auf Rechnung bereits bestehender, aber im Laufe des Jahres erst ermittelter Betriebe zu setzen. Einen größeren Prozentsatz neuer Betriebe weisen die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik (8,5 Prozent), die Norddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (7,1 Prozent) und die Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft (6,9 Prozent) auf. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften schwankt die Zunahme zwischen 2 und 3,3 Prozent. Die Zunahme bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik fällt zum größeren Teil auf Betriebe für Elektrizitäts- und Lichterzeugung und die Herstellung elektrischer Maschinen und die Herstellung von Maschinen und Werkzeugmaschinen, den Aufzugbau, Gewehr- und Uhrmacherarbeiten, Fabrikation für maritime, physikalische und chemische Instrumente, sowie für chirurgische Instrumente, ferner Metallschraubenfabriken und Fassonbetriebe. Die Zunahme bei allen diesen Betrieben betrug 283 mit 2146 Arbeitern; bei den Betrieben für elektrische Kräfteerzeugung z. B. betrug dagegen die Zunahme 719 mit 4226 Arbeitern. Dazu kommt, daß 294 solcher Betriebe mit 1396 Arbeitern in den Katastern gelöscht worden sind. Diese Zahlen sind ein kleiner Beweis von der Entwicklung, die die elektrische Industrie nimmt. Die starke Zunahme der Betriebe in der Norddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft entfällt in der Hauptsache auf Groß-Berlin. Die Sektion I dieser Berufsgenossenschaft, die die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg und die Kreise Teltow und Niederbarnim umfaßt, hatte im Berichtsjahr einen Zuwachs von 480 Betrieben und 4917 Arbeitern. Das sind 83 Prozent des Gesamtzuwachses.

Die Zahl der bei den zwölf Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften versicherten Arbeiter belief sich zu Beginn dieses Jahres auf 2 195 198 gegen 2 040 884 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Das ist ein Mehr von 154 314 oder von 7,5 Prozent. Wie sich die Zahl der Betriebe und der Arbeiter auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilt, ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

Berufsgenossenschaft	Zahl der Betriebe		1912 Zunahme gegen 1911	Zahl der versicherten Arbeiter		1912 Zunahme gegen 1911
	1911	1912		1911	1912	
der Feinmech. u. Elektrotechnik	7680	8351	671	310313	345812	35499
Süddeutsche Eisen- und Stahl-	13470	13823	353	233765	251114	17348
Südwestdeutsche Eisen-	769	791	22	64903	71743	6841
Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerke	215	217	2	183925	198082	14154
Maschinenbau u. Kleinmetallind.	8161	8834	673	251801	278354	26554
Sächsl.-thüring. Eisen- u. Stahl-	6371	6547	176	173202	193082	19880
Norddeutsche Eisen- und Stahl-	7553	8413	860	132272	144470	12198
Schlesische Eisen- und Stahl-	2225	2289	64	117684	121964	4280
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl-	5433	5722	289	170102	185732	15630
Edel- und Unedelmetall-	2673	2762	89	91167	93680	2413
Norddeutsche Metall-	3963	4198	235	147678	154681	7003
Schmiede	2112	2222	110	154112	162522	8410
Zusammen	131526	135621	4098	2072812	2195198	122386

Die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik hatte zahlen- und verhältnismäßig den größten Zuwachs an Versicherten; im Verhältnis zur Gesamtzahl der Versicherten betrug der Zuwachs 11,4 Prozent. Derselbe Verhältnissatz gilt für die Sächsl.-thüringische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft; fast genau umgekehrt auch die Südwestdeutsche Eisenberufsgenossenschaft (um 10,5 Prozent), die Maschinenbau- und Kleinmetallberufsgenossenschaft (9,2 Prozent) und die Norddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (9,2 Prozent). Die Berufsgenossenschaften für die Metallindustrie, die Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft und die Südwestdeutsche Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaft hatten nur einen Zuwachs von 1,7 und 2,7 Prozent. Die Zahl der in den Schmiedebetrieben beschäftigten Personen hat sich um 1,4 Prozent erhöht. Unter den in der Tabelle angegebenen Versicherten befinden sich 70 779 Unternehmern (Vorjahr 69 090). Wenn nicht von den Organen der Schmiedeberufsgenossenschaft immer noch Betriebe erwidert und zur Versicherung herangezogen würden, wäre der Zuwachs noch geringer, die Zahl der Arbeiter erhöhte sich im Berichtsjahr nur um 465; der übrige Zuwachs entfällt auf Unternehmern.

Die Lohnanforderungen der Berufsgenossenschaften geben wieder rechtshaltigen Aufschluß über die Steigerung der Löhne, die in den einzelnen Gebieten eingetreten sind. Die folgende Tabelle enthält für fünf Jahre den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters in den zwölf Berufsgenossenschaften. Der Verdienst ist berechnet aus den tatsächlich verdienten Löhnen und Gehältern und

der Zahl der Arbeiter, die 300 Arbeitstage im Jahr geleistet haben. Erst kürzlich (in Nr. 45 der Metallarbeiter-Zeitung vorigen Jahres) haben wir über die von den Berufsgenossenschaften angegebenen Löhne gesagt, daß die Angaben brauchbar sind, wenn die Zahlen nur zu Vergleichen mit früheren Jahren Verwendung finden. Um falsche Auffassungen zu vermeiden, sagen wir auch heute wieder, daß die Zahlen nicht den wirklich verdienten Lohn eines Vollarbeiters darstellen, sondern einen Durchschnittslohn, errechnet aus den Löhnen der erwachsenen, weiblichen und jugendlichen Arbeiter.

Berufsgenossenschaft	Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters betrug im Jahre					
	1908	1909	1910	1911	1912	1912 mehr gegen 1908 in Proz.
der Feinmechanik u. Elektrotechnik	1316	1325	1370	1401	1447	9,9
Süddeutsche Eisen- und Stahl-	1193	1206	1234	1272	1309	9,7
Südwestdeutsche Eisen-	1186	1207	1227	1255	1288	8,2
Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerke	1495	1526	1535	1582	1660	11,0
Maschinenbau u. Kleinmetallind.	1254	1239	1274	1298	1327	5,8
Sächsl.-thüring. Eisen- u. Stahl-	1187	1141	1184	1228	1267	10,5
Norddeutsche Eisen- und Stahl-	1158	1154	1192	1212	1255	8,3
Schlesische Eisen- und Stahl-	994	982	1004	1046	1078	8,4
Nordwestdeutsche Eisen- und Stahl-	1273	1289	1291	1322	1422	11,7
Edel- und Unedelmetall-	959	980	1009	1039	1054	9,9
Norddeutsche Metall-	1074	1078	1094	1132	1183	10,1
Schmiede	735	793	822	828	859	16,8
Gesamtdurchschnitt	1173	1183	1220	1257	1300	10,9

* Berechnet aus der Zahl der versicherten Personen.

Für die Norddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, die Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft und die Schmiedeberufsgenossenschaft liegen Angaben über die Zahl der Vollarbeiter nicht vor; für diese drei Berufsgenossenschaften ist der Durchschnittslohn aus den versicherten Personen berechnet.

Aus der für sämtliche Arbeiter in den zwölf Berufsgenossenschaften angegebenen Lohnsumme ergibt sich ein Durchschnittslohn von 1300 M für das Jahr 1912 gegen 1257 M im Jahre 1911. Der Lohn hat sich also um 4,3 M pro Arbeiter erhöht. Gegen das Jahr 1908 trat eine Lohnzunahme von 10,9 Prozent ein. Das durchschnittliche Mehr von 1911 auf 1912 (4,3 M) wird von den zwei Berufsgenossenschaften überstiegen; bei der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik beträgt die Steigerung 4,6 M pro Arbeiter; bei der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerkeberufsgenossenschaft betrug die Erhöhung 7,8 M pro Arbeiter. Die letzte Spalte in der Lohnabelle zeigt für die Berufsgenossenschaft die prozentuale Steigerung des Lohnes von 1908 auf 1912. Die höchste Steigerung (16,8 Prozent) weist die Schmiedeberufsgenossenschaft auf. Diese Steigerung ist aber nicht aus wirklichen Lohnhöhungen entstanden, sondern durch eine andere Berechnungsart der Löhne. Die Lohnanforderungen der Schmiedeberufsgenossenschaft beruhen zum größeren Teil auf den ortsüblichen Tagelöhnen erwachsener Arbeiter, die von den Gemeinden und Kommunalverbänden festgesetzt werden. Diese Löhne sind in den letzten Jahren allseitig heraufgesetzt worden und damit verfloßen sich die Lohnanforderungen der Schmiedeberufsgenossenschaft. Anders liegt die Sache bei den Berufsgenossenschaften, die für die Lohnberechnungen die tatsächlich verdienten Löhne hochgen. Es werden zwar bei diesen auch Tagelöhne eingerechnet und für jugendliche oder nicht ausgebildete Arbeiter wird der ersübliche Tagelohn in Ansatz gebracht; die Erhöhungen kommen jedoch zum größeren Teil auf Rechnung von Lohnsteigerungen; wozu zu sagen ist, daß die Lohnpolitik unseres Verbandes ihr Ziel beizubringen hat. Ohne die Organisation der Arbeiter würden die Löhne nicht in dem angegebenen Maße gestiegen sein, das kann mit Frey und Neid nur zu übertrieben gesagt werden. Eine ungehörig gleichmäßige Steigerung trat nicht bei allen Berufsgenossenschaften ein. Im Maschinenbau und der Kleinmetallindustrie von Rheinland-Westfalen hob sich der Durchschnittslohn seit 1908 nur um 5,8 Prozent. Derselbe gleichmäßig war die Steigerung bei der Südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft, der Norddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (8,2, 8,3, 8,1 Prozent). Unter 10 Prozent blieb die Steigerung auch in der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik, der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft und der Südwestdeutschen Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaft.

Eine Frage für sich ist die, ob die eingetretene Steigerung genügen, um einen Ausgleich mit den erhöhten Lebensmittelpreisen und Mieten, sowie mit der Preissteigerung anderer zum Leben notwendiger Bedarfsartikel herbeizuführen.

Verschiedene Berufsgenossenschaften haben die Löhne der versicherten Arbeiter genauer ausgeforscht. Die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik zum Beispiel bringt eine Zurechnung der Arbeiter im Maschinenbau und in der Elektrotechnik. Im Maschinenbau (von leichtereren Maschinen, Hochdruck, Automaten, Luftfahrzeuge) sind dieser Berufsgenossenschaft 49 968 Arbeiter angehörend. Diese hatten im Jahre 1912 einen Durchschnittslohn von 1392,30 M; in der Elektrotechnik sind 192 714 Arbeiter mit einem Durchschnittslohn von 1348,10 M für den Vollarbeiter. Diese Berufs-

genossenschaft und die Maschinenbau- und Kleinmetallindustrieberufsgenossenschaft bringen auch eine Aufstellung sämtlicher angehörender Gewerbezweige mit der Zahl der in den Gewerben beschäftigten Vollarbeiter und den Löhnen dieser Arbeiter. Die Maschinenbau- und Kleinmetallindustrieberufsgenossenschaft unterscheidet ferner zwischen Personen mit weniger Verdienst als dem ortsüblichen Tagelohn (Rehringe zc.) und Personen mit gleichem oder höherem Verdienst als dem Ortslohn erwachsener Arbeiter. Die Zahl dieser Personen und ihre Durchschnittslöhne ergibt sich aus folgendem:

Bezirk	Personen unter dem Ortslohn/Rehringe		Personen über dem Ortslohn	
	Zahl	Durchschnittslohn	Zahl	Durchschnittslohn
I. Westfalen, ohne Bez. unt. II. u. III	11192	430	34580	1554
II. Hagen und Stadt Schwelm	4430	537	22605	1699
III. Iserlohn, Metten, Hensberg, Brilon, Meise, Dipe, Siegen	5120	539	20432	1511
IV. Düsseldorf	11513	483	56931	1688
V. Solingen, Lempe, Larmen, Nettmann	9711	507	60047	1473
VI. Köln und Koblenz	6888	429	32524	1686

Das ergibt 48 917 Personen unter dem Ortslohn (Rehringe) mit einem Durchschnittslohn von 47 M und 226 519 Personen mit oder über dem Ortslohn erwachsener mit einem Durchschnittsverdienst von 1585 M. Die Zahlen sind äußerst interessant und genauer Beachtung wert.

Die Schlesische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft unterscheidet zwischen den Löhnen in Oberschlesien (Opole, Opatowitz, Beslau, Woslawka bis Neisse) und den übrigen Schlesien (Wreslau, Ohlau, Brieg, Striegau, Schweißnitz, Waldenburg, Sagan, Görlitz, Sauer, Girschberg, Posen, Kronberg). Im Hüttengebirge waren 76 579 Vollarbeiter bei einem Durchschnittsverdienst von 1097,95 M (1911: 1068,18 M); im übrigen Schlesien waren 13 331 Vollarbeiter versichert mit einem Durchschnittsverdienst von 1013,15 M (1911: 1006,09 M). Die Zahlen enthalten auch die Arbeiterinnen und die Lehrlinge (auch die ohne Verdienst), wonach die Zahlen zu würdigen sind. Die Norddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft gibt die Durchschnittslöhne für folgende vier Gebiete an:

Bezirk	Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters				
	1908	1909	1910	1911	1912
Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg, Lichtenberg, Wilmersdorf, Kreise Teltow und Niederbarnim	1235	1255	1322	1321	1363
Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O., ohne obige Orte	1055	1008	1049	1086	1103
Regierungsbezirke Straßburg und Stettin	1070	1078	1108	1147	1219
Ost- und Westpreußen	955	980	1011	1024	1078

Die Steigerung des Lohnes beträgt in Groß-Berlin seit 1908 6 Prozent; in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a. O. 5,1 Prozent; in den Regierungsbezirken Straßburg und Stettin 10,4 Prozent und in Ost- und Westpreußen 12,9 Prozent. Die Unterschiede in der Lohnhöhe zwischen den einzelnen Bezirken sind ganz beträchtlich. Die Zahlen zeigen die große Gefahr der niedrigen Löhne in den sogenannten Hinterländern der Industriebezirke, wo die Löhne auf ein höheres Niveau gebracht werden sind. Die Unterschiede zwischen den Löhnen in Ost- und Westpreußen gegenüber denen des Bezirks Stettin und in den Gebieten der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. (Ost- und Westpreußen, Neuruppin, Templin, Angermünde, Westhavelland, Landsberg, Sorau, Cottbus, Spremberg zc.) gegenüber Berlin und näherer Umgebung ist sehr groß. Für die Lohnpolitik des Verbandes ist eine genaue Kenntnis der Lohnunterschiede von besonderer Wichtigkeit.

Metallarbeiterverhältnisse in Württemberg.

(Schluß.)

Nicht gut aussehende, wenn auch immer nicht erschöpfende Angaben werden über die Spannarbeit gemacht, mit der nach den Ermittlungen bis 1912 2805 männliche und 17 018 weibliche, zusammen 19 823 Personen beschäftigt waren. Davon entfielen auf die Maschinenindustrie 2353 (1105 männliche und 1248 weibliche) Personen, auf die Metallindustrie 1008 (310 männliche und 698 weibliche) Personen. Auf die einzelnen Industrien verteilen sie sich so: Uhrenindustrie 1369 (496 männliche und 873 weibliche), Harmonikaindustrie 708 (337 männliche und 371 weibliche), Feinmechanik 276 (272 männliche und 4 weibliche), Eisen- und Traiklorenfabrikation 436 (175 männliche und 261 weibliche), Metallwarenfabrikation 371 (89 männliche und 282 weibliche), Gold- und Silberwarenfabrikation 88 (26 männliche und 62 weibliche) Personen. Zusammen in beiden Industriegruppen also 5361 Hausarbeiter (1390 männliche und 3971 weibliche), wobei die Arbeiterinnen ganz bestehend überwogen. Sie finden sich hauptsächlich in Groß-Stuttgart und den Oberämtern Ludwigsburg und Leonberg (Metallindustrie),

Technische Rundschau.

Neue Patente auf dem Gebiet der mech. Metallbearbeitung.

Eine Erfindung hat eine Verbesserung an den Vorrichtungen zum Feilen von Metallteilen und Holzen zum Gegenstand, bei denen die Metallteile mittels Förderrollen unter dem Hammer hindurchgeführt und gleichzeitig quer zu ihrem Längsverlauf bearbeitet werden. Patentiert wurde die Vorrichtung unter dem Titel: Vorrichtung zum Feilen von Metallteilen und Holzen (Pat. Nr. 2. Erwandl in Nürnberg). Besondere wird hier, gleichfalls ist mit der Vorrichtung zum Feilen von Holz eine neue Vorrichtung zum Feilen von Holz angegeben, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet: Das Feilen des Holzstückes erfolgt durch die Wirkung des Hammerkopfes auf das Holzstück, welches zwischen zwei Förderrollen hindurchgeführt wird. Die Förderrollen sind so angeordnet, daß das Holzstück beim Feilen durch die Wirkung des Hammerkopfes in seiner Längsrichtung hin- und hergehoben wird. Dies wird dadurch erreicht, daß die Förderrollen in einem Abstand voneinander angeordnet sind, der dem Durchmesser des Holzstückes entspricht. Die Förderrollen sind so angeordnet, daß das Holzstück beim Feilen durch die Wirkung des Hammerkopfes in seiner Längsrichtung hin- und hergehoben wird. Dies wird dadurch erreicht, daß die Förderrollen in einem Abstand voneinander angeordnet sind, der dem Durchmesser des Holzstückes entspricht.

Den Gegenstand einer anderen Erfindung bildet ein Verfahren zur Herstellung von Stahlblech durch Walzen in einem Erzeugnis nach dem Vorgange des in der Patentschrift beschriebenen Verfahrens. Es ist bekannt, daß die Walzen durch die Wirkung des Hammerkopfes in ihrer Längsrichtung hin- und hergehoben werden. Dies wird dadurch erreicht, daß die Förderrollen in einem Abstand voneinander angeordnet sind, der dem Durchmesser des Holzstückes entspricht. Die Förderrollen sind so angeordnet, daß das Holzstück beim Feilen durch die Wirkung des Hammerkopfes in seiner Längsrichtung hin- und hergehoben wird. Dies wird dadurch erreicht, daß die Förderrollen in einem Abstand voneinander angeordnet sind, der dem Durchmesser des Holzstückes entspricht.

Patentiert wurde ferner ein Verfahren zur Herstellung von Stahlfäden (Pat. Nr. 2. Kührers in Düsseldorf), bei dem sich die Glieder in der Quersicht des Gliedes treffen und mit dem eingeleiteten Stieg verflochten werden. Bisher hergestellte Stahlfäden haben in der Quersicht den Querschnitt wie der übrige Teil des Stahlfades. Infolge dessen ist die Festigkeit in der Stahlfäden geringer als im übrigen Teil. Bei der hier hergestellten Stahlfäden wird dagegen infolge der Verflochtung der Stahlfäden mit dem Stieg eine verflochtene Stahlfäden gewonnen, so daß die Festigkeit gerade dort am größten ist. Stahlfäden nach dieser Verfahren weisen daher bei Beanspruchung auf Zug nicht an der Schwachstelle die Verflochtung der Stahlfäden kann auch dadurch erreicht werden, daß dort ein Knoten oder ein kegelförmiger Ansatz aufgeschweisbar wird.

Bei den bisher bekannten Vorrichtungen zum Feilen von Holz wird ein Hammerkopf durch die Wirkung des Hammerkopfes in seiner Längsrichtung hin- und hergehoben. Dies wird dadurch erreicht, daß die Förderrollen in einem Abstand voneinander angeordnet sind, der dem Durchmesser des Holzstückes entspricht. Die Förderrollen sind so angeordnet, daß das Holzstück beim Feilen durch die Wirkung des Hammerkopfes in seiner Längsrichtung hin- und hergehoben wird. Dies wird dadurch erreicht, daß die Förderrollen in einem Abstand voneinander angeordnet sind, der dem Durchmesser des Holzstückes entspricht.

mit Verdampfer (262 303. V. Oster in Wien) im Feuerstüpfel unterteilt für das der Dampf auf ihrem Wege zur Feuerstüpfel zugeführte Wasser mehrere ringförmige Stufen angeordnet, so daß die durch die eingeleitete Wasserberührung möglichst nahe der als Heizplatz wirkenden konischen Heizfläche zu liegen kommen. Diese Stufen werden dadurch gebildet, daß die zur Winddrück konzentrischen Rippen, die die Ränder im Innern der Feuerstüpfel bilden, mit Ueberlauföffnungen versehen sind, die ein kostbarartiges Abfließen des Wasserüberschusses von einer Stufe zur nächst tieferen ermöglichen.

Es ist bekannt, bei Hämmer, die von elastischen Treibmitteln bewegt werden, die Expansionswirkung auszunutzen, indem man die Zuführung des Treibmittels von einem Teil des Hämmer aus mittels des Arbeitsstößens, oder mittels eines mit diesem stark verbundenen Teiles abstrahlt. Doch konnte bisher der Vorteil der Ausnutzung der Expansions- und der der entweichenden größeren Wirkung des Treibmittels nur durch Preisgabe der Steuerungsmechanik der einzelnen Hammerstöße erkauft werden. Diese Einseitigkeit ist aber für manche Arbeitsvorgänge des Hammers nicht. Das Hauptmerkmal bei einem in seinen Einzelschlägen von Hand steuerbaren Hammer mit expansivem Treibmittel, bei dem das vollständig auf die Hammerunterseite wirkende Treibmittel durch das Steuerorgan auf die Hammeroberseite geleitet wird (263 666. V. Zwanz in München), besteht nun in folgendem: Es wird der Steuermechanismus — die ein wie üblich nicht vollständig einstellbares Steuerorgan enthält — das Treibmittel durch einen besonderen Kanal zugeführt. Dieser wird von dem Hammer selbst an einer entsprechenden Stelle eines Hammers abgeleitet. So werden die Vorteile eines Hammers auszunutzen, sowie die Ausnutzung der Expansions- und der der entweichenden größeren Wirkung des Treibmittels durch das Steuerorgan auf die Hammeroberseite geleitet wird (263 666. V. Zwanz in München), besteht nun in folgendem: Es wird der Steuermechanismus — die ein wie üblich nicht vollständig einstellbares Steuerorgan enthält — das Treibmittel durch einen besonderen Kanal zugeführt. Dieser wird von dem Hammer selbst an einer entsprechenden Stelle eines Hammers abgeleitet. So werden die Vorteile eines Hammers auszunutzen, sowie die Ausnutzung der Expansions- und der der entweichenden größeren Wirkung des Treibmittels durch das Steuerorgan auf die Hammeroberseite geleitet wird (263 666. V. Zwanz in München).

Freudenstadt, Oberndorf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz und Tußlingen (Uhren- und Harmonikindustrie, chirurgische Instrumente etc.), Esslingen, Geislingen, Göppingen, Laupheim und Münsingen (Metallspielwaren), Heil und Nelen (Drahtwarenfabrikation), Gmünd und Hettlingen (Wijouterieindustrie).

Mit aufrichtiger Freude und Genugtuung liest man die Berichte über die weiteren Fortschritte auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung, die in der Hauptsache gewerkschaftliche Errungenschaften sind, wie die Gewerbeinspektion selbst ausdrücklich feststellt. Besonders aus dem dritten Bezirk (Donaukreis und Bezirk Esslingen) wird darüber berichtet: „Die Untersuchung über die Einführung der Durcharbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage führte zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Verkürzung der Arbeitszeit an diesen Tagen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht in den Betrieben mit weiblicher oder überwiegend weiblicher Arbeiterkraft, sondern da durchgeführt werden ist, wo die männlichen Qualitätsarbeiter vorherrschen, und zwar in den Betrieben der Maschinen- und Metallindustrie. In diesen Anlagen ist somit die Durcharbeitszeit nicht auf die Gewerbeordnung (vom Dezember 1908), sondern auf den Einfluß der gewerkschaftlichen Organisationen, die allgemein den freien Sonntag nachmittags anstreben, zurückzuführen.“

Woraus hervorgeht, welcher Umfang es ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit auf die Arbeiterinnen beschränkt sind. Die gewerkschaftlich besser organisierten Arbeiter erkämpfen sich einfach, was ihnen die Gesetzgebung vorenthalte; sie ellen dieser damit gewöhnlich noch weit voraus und machen so die Bahn frei für die Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung — trotz aller reaktionärer Widerstände.

Mit 302 336 Ueberstunden gegen 270 191 im Jahre 1911 war die Arbeitszeitverlängerung 1912 eine bedeutend ausgedehntere. Die Metallindustrie war daran beteiligt mit 33 620 (1911 29 238) und die Maschinenindustrie mit 10 259 (7443) Ueberstunden, also in ganz erheblichem Maße und stärker als 1911. Die Gewerbeinspektion bemerkt dazu, daß die hohe Zahl der bewilligten Ueberstunden bei gutem Geschäftsgang vor allem auf den Eingang von dringenden Aufträgen und den Mangel an weiblichen Arbeitskräften zurückzuführen ist, und zwar namentlich in der Metallindustrie.

Von einer Verbesserung des Arbeitswesens, die eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit und eine Sache der Gerechtigkeit zur Geltung bringt, wird aus dem vierten Bezirk berichtet. Es wird da festgestellt, daß Arbeiter in der Regel bei Austritt vor Beantragung des Arbeitsnachweises den Arbeitgeber verlassen, was eine durch nichts zu rechtfertigende Schädigung der betroffenen Arbeiter ist. Und im Anschluß daran erfolgt die Mitteilung, daß in der neuen Arbeitsordnung einer Heilbronner Maschinenfabrik den Arbeitern das Recht auf diesen Mehrerwerb auch bei vorzeitigem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt ausdrücklich einräumt, und von ihnen aufgewendeten Stundenzahl zugesichert wird; nur kann der Mehrerwerb erst nach Vollendung des ganzen Arbeitsjahres abgehoben werden. Der Fortschritt ist zu begrüßen, immerhin ist er nicht neu, denn es hat auch schon früher Fabriken gegeben, die dem ausgehenden Arbeiter sein Arbeitsnachweishaben nachträglich noch, wenn auch erst nach einem Jahr, zukommen ließen und dies gerechte Praxis auch heute noch ist.

Der selbe Berichterstatter meldet als eine zweifelhafte Neuerung in der Lohnzahlung die Verwendung von durchsichtigen Züken, womit der Vorteil verbunden ist, daß die Arbeiter bei Reklamationen über den Inhalt der Löhne in demselben Zustande zurückgehen können, in dem sie sie erhalten haben. Dadurch wird die Feststellung eines Fehlers bei der Lohnzahlung wesentlich erleichtert, auch kann der Arbeiter nicht in den Verdacht kommen, den Inhalt der Löhne zu betrachten zu haben.

In einem Falle mußte die Verwendung von Strafzetteln auf eine Arbeiterbeschwerde hin von der Gewerbeinspektion beanstandet werden. Es handelte sich dabei um Vorgänge in einer Maschinenfabrik, deren Inhaber einen Teil der Geldstrafen, die er über seine am 1. Mai unerlaubt von der Arbeit weggebliebenen Arbeiter verhängt hatte, für sich in Anspruch genommen hatte. Das wurde von seinem Arbeiterausschuß beanstandet. Da der Unternehmer an der Verwendung der Entschädigung festhielt und nicht gewillt war, den der Strafkasse zu Unrecht vorenthaltenen Betrag wieder zuzuführen, so kam es zu einem Eingreifen der Gewerbeinspektion. Er wurde darüber aufgeklärt, daß die wegen Wegbleibens am 1. Mai verhängten Geldstrafen als Ordnungsgeldstrafen anzusehen sind und daher in ihrem vollen Betrag in die Strafverteilung fließen müssen. Hierüber konnte auch auf Grund der Bekanntmachung, die er einige Tage vor dem 1. Mai in der Fabrik ausgestellt hatte, kein Zweifel bestehen. Durch freiwillige Zurückerstattung des fehlenden Betrages an die Strafverteilung wurde alsdann die Angelegenheit ihre Entschädigung.

Von „freiwilliger“ Zurückerstattung der zu Unrecht den Arbeitern abgezogenen „Strafgelder“ lenkte in diesem Falle da der Gewerbeinspektor eingreifen mußte, natürlich nicht mehr die Rede sein. Im übrigen sind die ganzen Vorgänge ein empfindlicher Vorgang, den man als kapitalistischer Terrorismus bezeichnen kann. Freie Arbeiter, die keine rechtlichen Klagen sind, sollte es doch ganz selbstverständlich gestattet sein, an einem Tage im Jahre gemeinsam die Arbeit nieder-

zu lassen, um gemeinsam ein ideales Fest der Arbeit zu feiern. Die Unternehmer ahnen gar nicht, wie barbarisch roh und vergewaltigend ihr Kampf gegen die Mattheit der Arbeiter ist.

Weglich der Organisationen wird berichtet, daß der Verband Württembergischer Metallindustrieller E. V. Ende 1912 117 Firmen mit 19 275 Arbeitern umfaßt. Der mit ihm im Kartellvertrag stehende Verband der Uhrenindustrie und der verwandten Industrien des Schwarzwalbes (gegründet 1906) zählte 1911 51 Firmen mit 9083 Arbeitern, wovon aber 34 Firmen mit 4790 Arbeitern auf Baden entfielen.

Bemerkenswert ist das von der Gewerbeinspektion den Gewerkschaftsmitgliedern wie den Arbeitersekretären bezüglich des Verkehrs mit ihnen wiederum ausgestellte gute Zeugnis.

Ueber die weiteren Fortschritte auf dem Gebiete der Tarifverträge wird berichtet, daß in allen vier Aufwuchsbezirken der Gewerbeinspektion 32 Orts- und 110 Firmentarife oder Vereinbarungen zur Kenntnis gebracht wurden. Es wird dazu bemerkt, daß in der hohen Zahl dieser Abschlüsse das erfolgreiche Bestreben der Arbeiterorganisationen, die Errungenschaften ihrer Lohnbewegungen durch schriftlichen Vertrag festzusetzen, deutlich erkennbar wird. Die Metall- und Maschinenindustrie war an den 142 Tarifverträgen mit 51 Betrieben beteiligt. Wie diese von den sämtlichen 10 350 Arbeitern auf diese beiden Industriegruppen entfielen, wird nicht gesagt.

Zu begrüßen ist die weitere Eroberung von Neuland für den Feriengedanken. So ist in sämtlichen württembergischen Giltentwerken und Saltmen mit dem 1. April 1912 eine Neuregelung des Urlaubs unter Fortzahlung des Lohnes eingetreten, wonach jeder Arbeiter, der das 25. Lebensjahr überschritten und eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Dienstzeit aufzuweisen hat, jährlich drei Tage Urlaub erhält, was rechtlich nicht viel ist. Nach je weiteren fünf Dienstjahren bis zum 20. Dienstjahr steigt die Urlaubsdauer um je einen Tag bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr. Ferner hat die Firma Gebrüder (Maschinenfabrik in Ulm a. D.) ihre am 1. Januar 1906 eingeführten Urlaubsbestimmungen dahin erweitert, daß jeder Arbeiter vom vollendeten 7. bis 10. Dienstjahr jährlich zwei Tage, vom 10. bis 15. Dienstjahr jährlich drei Tage, folgend alle weiteren fünf Dienstjahre um je einen Tag bis zu sechs Tagen vom vollendeten 25. Dienstjahre erhält. Verordnet werden die Arbeiter mit diesem sehr „vorzüglichen“ Urlaub nicht.

Fast befriedigend ist der Umfang der Revisions-tätigkeit der Aufsichtsbeamten. Sie besuchten nämlich von 12 569 Betrieben mit 267 552 Arbeitern 12 508 mit 258 936 Arbeitern, also fast die ganze Industrie. Da fehlt nicht mehr viel zum mindestens einmaligen Besuch jedes Betriebes in jedem Jahre, und dazu sollte es auch in Württemberg noch kommen.

Wichtig ist die Tätigkeit der Justiz beim Vollzug des gesetzlichen Arbeiterschutzes. So wurden gegenüber den in 609 Betrieben festgestellten 633 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen nur 19 Personen bestraft und gegenüber den in 397 Betrieben ermittelten 530 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen nur 17 Personen. Da streift die Justiz. Um so mehr betätigt sie sich auf die Seite der Schutzmacher hin gegen die Arbeiter.

Schließlich möchten wir noch den Aufschwung der Taschenuhrenindustrie im württembergischen Schwarzwaldbereich erwähnen. Es wird darüber berichtet, daß in Schramberg die Taschenuhrenfabrikation eine ganz neue und sehr entwicklungsfähige Richtung eingeschlagen hat. Es ist das Verdienst der Firma Gebr. Jung & Co. A.-G., hier für die Arbeiterschaft die Grundlagen zu einer besseren Arbeitsgelegenheit und damit auch zu besseren Erwerbverhältnissen geschaffen zu haben. Die Taschenuhrenfabrikation im Schwarzwaldbereich ist an sich nichts Neues, wichtig ist aber, daß die genannte Firma seit dem Jahre 1901 nach und nach von der Fabrikation sehr billiger Uhren zu derjenigen guter Uhren nach schweizerischer Art übergegangen ist und es dahin gebracht hat, daß die Herstellung solcher Taschenuhren in Schramberg schon so gut wie heimisch geworden ist. Als Anhaltspunkt für den Gütergrad mag angeführt werden, daß die besten Uhren unter anderem mit 15 Steinen, massiven Ankeren, ausgedrehten Platinen, sowie mit Silber- oder Goldgehäusen ausgestattet werden und daß sie auf 15 Sekunden höchste Abweichung innerhalb 24 Stunden reguliert sind. Die Vadenbreite schwanken etwa zwischen 25 und 30 A für das Stück. Es ist noch besonders hervorzuheben, daß die Fabrikation schon jetzt insofern vollständig unabhängig vom Ausland ist, als einerseits jeder einzelne Uhrenteil innerhalb der Fabrik hergestellt wird und andererseits die Arbeiterschaft einschließlich der Meister aus einheimischer Bevölkerung besteht. Die Taschenuhrenfabrikation beschäftigt heute zwischen 400 und 500 Arbeiter und erzeugt täglich etwa 300 Uhren, ein Beweis dafür, daß deren Güte voll anerkannt wird. Wenn man bedenkt, daß dieser Erfolg ausschließlich der Zeit für die Vorversuche in etwa 15 Jahren und in unvorstellbar fünf Jahren seit Beginn der eigentlichen Fabrikation erzielt wurde, so haben gewiß sowohl die Firma selbst als auch deren Arbeiterschaft allen Grund, auf deren Leistungen stolz zu sein.

Schon! Aber hoffentlich sind auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Uhrenfabrikation so befriedigend, daß auch auf sie alle Defizite stolz sein können. Oder sind sie es nicht? Dann müßten freilich die notwendigen Verbesserungen angestrebt werden.

Streitpostenstreben.

Der Herr schreibt der Vorwärts in Nr. 11 vom 15. Januar: Im preussischen Landtag hat der nationalliberale Landtagsabgeordnete Landgerichtsdirektor Köhling am Dienstag (12. Januar) erklärt, Streitpostenstreben könne nach dem Allgemeinen Landrecht durch Polizeiverordnungen verboten werden. Gestern äußerten sich in demselben Sinne der konservativ-abgeordnete Freiherr v. Zedlitz und sogar, soweit zu ersehen ist, unter Berufung auf ein angebliches Reichsgerichtsurteil, der preussische Polizeiminister v. Dallwitz.

Darf in der Tat durch Polizeiverordnung oder durch ein Landesgesetz das Streitpostenstreben verboten werden, oder ist vielmehr durch Reichsgesetz verboten, das Streitpostenstreben den unter § 152 der Gewerbeordnung fallenden Arbeitern zu untersagen?

Die Rechtslage ist die: den unter § 152 der Gewerbeordnung fallenden Arbeitern darf weder durch Polizeiverordnung noch durch Landesgesetz das Streitpostenstreben untersagt werden. Folgt die Verordnung oder Landesgesetz, die dies dennoch tun, sind unzulässige und rechtswidrige Eingriffe in das Reichsrecht. Diesen Standpunkt hat auch das Reichsgericht eingenommen. Es sei gegenüber der Unverantwortlichkeit, mit der die hiesige Rechtslage auf vor einem preussischen Richter offenbart gegen Gesetz und Recht in ihr Gegenteil gekehrt wird, auf das entscheidende Reichsgerichtsurteil und die ihm vorausgegangenen Vorgänge erinnert.

Am 21. April 1901 erließ der Lübecker Senat eine vom 21. April datierte Verordnung, die dahin ging:

Personen, welche planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einzelner Arbeitsstellen oder des Zugangs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, werden mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Sofort nach Bekanntwerden dieser Verordnung wiesen wir nach, daß diese Polizeiverordnung rechtswidrig sei, weil sie dem Reichsrecht widerspreche. Die sozialdemokratische Fraktion wendete sich dann gegen die Lübecker Versuch einer Durchföhrung des Reichsrechts in einer Interpellation. Diese kam am 11. Juni 1900 zur Verhandlung. Der Rechtsausschuß der Interpellanten trat auch das Zentrum durch den Abgeordneten Dr. Spahn, die Nationalliberalen durch Abgeordneten Dr. Wasser mann, die Freisinnigen durch Koestke (Dessau) und Dr. Müller (Münster) bei. Auch der frühere konservativ-abgeordnete v. Busch trat in der Jurisprudenz der Auffassung bei, daß die Verordnung rechtswidrig sei. Da der Lübecker Senat die rechtswidrige Verordnung nicht aufhob, forderte das Hamburger Echo zum Ungehorsam gegen die Verordnung auf. Dadurch sollte eine Entschädigung des Reichsgerichts herbeigeführt werden. Das gelang. Genosse Molkenbühr wurde wegen Auf-forderung zum Ungehorsam gegen rechtswidrige Verordnungen (§ 110 des Strafgesetzbuchs) angeklagt, aber freigesprochen, weil die Lübecker Verordnung rechtswidrig ist.

Die Gründe, welche das Reichsgericht für die Rechtswidrigkeit in seinem Urteil vom 4. Februar 1901 (obengenannte Entscheidung Band 31 Seite 121) anführte, sind im wesentlichen folgende:

1. Weil die Verordnung sich auf jeden öffentlichen Ort ohne Einschränkung bezieht, weil auch die Strafbarkeit nicht davon abhängig gemacht ist, daß die Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit oder Ruhe von dem öffentlichen Ort durch den näher bestimmten Aufenthalt gestört oder gefährdet wird, fällt die Verordnung nicht unter die in dem § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs dem Landesrecht vorbehaltenen Polizeiverordnungen.
2. Die Verordnung ist rechtswidrig, weil sie dem Reichsrecht, nämlich § 152 der Gewerbeordnung widerspricht. Es wird nun näher dargelegt, was nach § 152 der Gewerbeordnung straflos ist. Es heißt da: „Straflos ist die Einwirkung auf den Willen anderer dahin, daß diese an der Erörterung oder Teilnahme und ihr Folge leisten (vorbehaltlich der Beschränkungen in § 159 der Gewerbeordnung), die Beeinflussung, um bei Anhängern Einwirkungen im entgegengekehrten Sinne zu verhindern, abzumildern oder zurückzuführen zu machen, oder um Gegner oder Gleichgültige heranzuziehen, sei es durch Wort oder Schrift oder durch andere erlaubte Mittel, namentlich die Presse; die Ausführung der dem gemeinsamen Zweck dienende Schritte; ferner, die Vornahme aller Handlungen, welche der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterhaltung der Verabredung oder Beeinflussung zu dienen bestimmt sind, mit Einschluß des das Verben von Anhängern vorbereitenden Aufschwungens von Gelegenheiten dazu. Dem diese sich als Vorbereitung der straflosen Handlung darstellenden Handlungen können nicht strafbar sein, wenn die Ausführung selbst strafbar ist, und sie können auch durch die Landesgesetzgebung nicht unter Strafe gestellt werden. Diese ist selbst bezüglich der Vorbereitungshandlungen zu Straftaten durch die im Strafgesetzbuch gegebenen Reichsätze über den Versuch gebunden.“ Dann wird vom Reichsgericht betont: „Selbstverständlich sind bei Ausübung des Koalitionsrechts die bestehenden Gesetze zu befolgen; eine neuen bestehenden Straf-gesetze strafbare Handlung wird nicht dadurch straflos, daß sie das Mittel bildet, die Zwecke der Koalition zu fördern.“

Das Reichsgericht führt dann am Schluß des Erkenntnisses aus: „Mit den dargelegten Grundätzen des Reichsrechts, welches im Zweifel die vor ihm behandelte Materie abschließend regelt in bezug auf die Straflosigkeit der auf eine Arbeits-einstellung sich beziehenden Handlung, tritt die Verordnung des Senats in Lübeck in Widerspruch. Denn sie stellt eine rechtswidrig straflose und erlaubte Vorbereitung der Beeinflussung von gewerblichen Arbeitern zum Zwecke der Einleitung, Aufrechterhaltung oder Förderung einer den Abschluß eines künftigen Arbeitsvertrages beziehenden Arbeits-einstellung unter Strafe, indem sie die Streitposten mit Strafe bedroht, welche regelmäßig als Beauftragte einer in sich verbundenen Mehrheit die Interessen der zu einer Verabredung oder Einleitung der bezeichneten Art anzugehen oder verbundenen Arbeiter durch das erlaubte Mittel der Beobachtung und Beeinflussung von öffentlichen Orten, namentlich die Ausübung des Streiks durch Zutritt Arbeitsstätten zu veranlassen suchen. Sie ist mithin nach Artikel 2 der Reichsverfassung materiell unzulässig.“ Das Reichsgericht erwähnt dann noch, daß damit natürlich die schon früher in bestrittenem Sinne entschiedene Frage nichts zu tun hat, ob ein Streitposten in einem Einzelfall ein für alle Personen gültiges Strafbestimmungsmerkmal darstellt und sich dadurch strafbar gemacht habe.

Es ist klar, daß gegenüber dieser Darlegung des Reichsgerichts im preussischen Abgeordnetentage und sich stützen können werden können, die dahin abgelesen, unter Berufung der Reichsverfassung das Streitpostenstreben durch landespolitische Verordnungen zu verbieten. Die Landtagsdebatte zeigt, wie dringend net die Befreiung jeder Art von Koalitionsrecht ist.

Zum Hüttenarbeiterchus.

Dem Dunst und Dunkel das Hirn verdrücke, die mich er drohlig in seinem Nichts: er hält zulezt keine Kindertrouwe wie die Folsaune des Weltgerichts.

Der sogenannte „Dritte deutsche Arbeiterkongress“ im November vorigen Jahres hatte ja den Zweck, womöglich wieder etwas Wind in die Segel der „christlichen“ Gewerkschaften zu bringen. Es ist ersichtlich, was die's Zusammenkunft unterschiedlicher Personen, so gemischt die Gesellschaft auch war, alles bevolzt hat, wenn den Tr den Zentrumschriften zu glauben wäre. Der Duisburger „christliche“ Deutsche Metallarbeiter kommt in der ersten Nummer des neuen Jahres in einem Klüßel auf das Jahr 1913 natürlich auch auf die Tagung in Berlin zu sprechen, wobei der Mund gewaltig voll genommen wird. Wir lesen da:

„Die Metallarbeiter aus der oberen Industrie sind vom Kongress besonders betrieblt wegen seiner energischen Stellungnahme um einen besseren Hüttenarbeiterchus. Die Forderungen unseres Dortmunder Verbandstages am Hüttenarbeiterchus sind bekanntlich durch die Gesellschaft für Sozialreform, un'ren Verband und den Gewerkschafts-Duisburger als Petition an Reichs- und Bundesrat überreicht worden. Längere Zeit schien es, als würde die Regierung mit Gewehr bei Fuß, als hätten die Schutzmacher Oberhaupt bekommen. Da kam der Arbeiterkongress mit seiner entscheidenden Stellungnahme zugunsten der Arbeiter in der Großindustrie. Ungefähr drei Wochen nach dem Kongress hat die Regierung Unternehmer und Arbeiter aus der schweren Industrie zu einer informellen Aussprache über die Bundesratsverordnung beauftragt, die den Betrieb der Anlagen der Großindustrie nach Berlin verlagert.“

Und so weiter. Gegenüber dieser Prahlerei vertreiben wir den Kopf, daß von der Partei der Hüttenarbeiter vor früher her noch nicht als eine Antwort kultig ist. Wir haben in der „Hüttenarbeiter-Zeitung“ nachgewiesen, daß es mit dem Eifer der „Christlichen“ be-

des es tragenden Lagerbodens auf einer Stange nach durch Vertiefen dieser Stange mittels Zahnstangengetriebes oder dergleichen eingeklinkt werden. Eine Erfindung dieser Art stellt eine „mit Schwungrad arbeitende Maschine zum Wenden und Stangen“ (266 369, A. Schütz in Wien) dar. Bei dieser dient in bekannter Weise das Antriebsorgan lediglich zur Aufspeicherung von lebendiger Kraft im Schwungrad; das Antriebsorgan wird bei oder vor dem Einsetzen des Arbeit-widerstandes ausgeschaltet oder abgelassen, so daß es alle während der Umdrehung einleitet ist. Das Neue besteht aber nach dem Haupt-patentanspruch darin, daß das Schwungrad erst nach dem Auf-rücken einer lebendigen Kraft zum Stillstand gebracht wird, und daß es — gegen Rückdrehung gesichert — die fertige Stange solange unter Druck hält, bis das Werk-zug vom Schwungrad abgelassen ist. Ferner wurde eine „Kettbinde für Huben und Senken“ (266 368 M. Spencer in Stuttgart) mit einer in der Höhe des Spindelkopfs liegenden — die Spindel durch Zahnrad bewegenden — Antriebs-welle patentiert. Nach der Erfindung wird die Antriebsverrichtung für die Spindel einer solchen Schraubenspinde derart ausgebildet, daß der durch die Wellen erzeugte, auf die Werkstoffspindel über-tragene Aufschub von einem End-an der Antriebswelle an-geschlossen wird. Hieraus ergibt sich eine wesentliche Verbesserung in der Ausübung der Arbeit, und es soll eine Strafkammerurteil erzielt werden. Dies wird dadurch erreicht, daß man die Wellen an den, im Antriebs angeordneten Zahnrad mit Rädern mit schräg ge-stellten Zähnen verfährt, die man mit einem Nabe mit ebenfalls schräg ge-stellten Zähnen auf einer zentralen Antriebswelle in Eingriff setzen läßt, die mit einem End-antrieb versehen ist. Die Schräge der Zähne der Räder ist derart gewählt, daß, wenn die Antriebswelle zum Antrieb der Spindel in Umdrehung versetzt wird, das zentrale Rad die mit ihm in Eingriff stehenden Räder der Spindel in einer Richtung vorwärts zu schieben sucht, die der Richtung des Druckes der Werkzeuge genau das von der Spindel getragene Werk-zug entgegen-ge-setzt gerichtet ist. Die Räder greifen also darauf ein, daß ein Werk-zug, der auf die Werkstoffspindel an-gewandt wird, durch sie auf die zentrale Welle übertragen und an einem End-antrieb aufgenommen wird, mit dem diese zentrale Welle an-geschlossen ist.

sticht der Förderung eines ausreichenden Gültenerbeiterschutzes eigenartig bestellt ist. Und zwar besonders insofern, als gar nicht von ihnen beachtet wurde, daß Schichten von 24 und mehr Stunden auch unter der jetzt geltenden Schichtverordnung verboten sind und daß es darauf ankommt, vor allem die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen zu verlangen.

Bei der Konferenz, die Mitte Dezember vorigen Jahres im Reichsamt des Innern tagte (siehe Metallarbeiter-Zeitung Nr. 52/1913, Seite 418) und die beraten sollte, ob sich eine bestimmte Verringerung der Gültenerbeiterschutzes vorerörderung empfehle, wurden den Teilnehmern bestimmte Fragen vorgelegt, von denen ein Teil sogar von den Schichtmachern beantragte Verschlechterungen zur Unterlage hatte. Eine Frage aber fehlte, nämlich diese:

Sollen die bestehenden oder demnächst abzuändernden Bestimmungen der Gültenerbeiterschutzes vorerörderung auch durchgeführt werden? Diese Frage klingt zwar wie pures Spiel, sie ist aber durchaus angebracht. Das wollen wir in aller Kürze noch einmal darlegen. Der § 4 der jetzt geltenden Bundesratsverordnung heißt:

Der Beginn der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

Die Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung.

Wenn sie aber auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung findet, dann folgt hiernach, daß sie auf die anderen Schichten Anwendung zu finden hat. Trotzdem sind aber Schichten von 24 und 36 Stunden Dauer — außer den Wechselschichten! — gar nichts seltenes, und fast alle Gewerbetreibenden haben nichts daran auszusetzen, wenn nur zwischen der letzten Schicht der einen und der ersten der anderen Woche acht Stunden Ruhe liegen. Gegen diese fortgeschrittene große Verletzung der Schutzverordnung fanden die Wortführer der Christlichen Arbeitervereine, die es erörtern, bei der geltenden Schutzverordnung seien diese langen Schichten gesetzlich zulässig. Das ist aber nicht wahr. Der „christliche“ Deutsche Metallarbeiter wird wohl nicht gar annehmen wollen, daß alles, was die Herrschenden tun, damit auch ohne weiteres gesetzlich sei! Es bleibt schon dabei: die besondere Heraushebung der Wechselschichten im § 4 der Schutzverordnung hätte gar keinen Sinn, wenn Schichten von 24 und mehr Stunden darüber hinaus noch faktisch wären. Dann würde auch, was wir des öfteren betont haben, gleich die ganze Woche zu einer Schicht zusammengezogen werden.

Bei dieser wichtigen Frage haben die Zentrumsmagazine beständig daneben gepöbelnt, warum, Meibe hier unerduldet. Der „christliche“ Deutsche Metallarbeiter fuhr wohl gelegentlich mit der Stange im Nebel herum, als er auf unsere Vorwürfe antwortete, als aber dann die Metallarbeiter-Zeitung nach mehr Beweise für das von ihr Vorgetragene ins Feld führte, hatte der „christliche“ Deutsche Metallarbeiter die Sprache verloren.

Dafür folgen jetzt wieder die geschwollenen „weltbewegenden“ Tiraden!

Den Gültenerbeitern wäre wenig geholfen, wenn wirklich eine genügende Schutz bringende Verordnung käme und wenn dann diese so wenig befolgt würde wie die ungenügende, die jetzt noch in Kraft ist.

Dürfen Beiträge zu einem gelben Verein vom Lohn abgezogen werden?

Darüber hat das Chemnitzer Gewerbegericht am 2. Dezember 1913 folgendes Urteil gefällt:

In Sachen des Arbeiters H. W. K. in Chemnitz, ... Kläger, ... gegen die Firma Sächsische Webstuhlfabrik in Chemnitz, ... Beklagte, wegen Forderung von 3,65 M. einem des Gewerbegerichts der Stadt Chemnitz unter Mitwirkung 1. des Staatsanwalts Meißner als Vorsitzenden, 2. des Schlichters Claus, 3. des Bräuers Linnep, als Beisitzer, für Recht:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3 M. drei Mark) zu zahlen und die Streitkosten zu tragen. Die Gebühr beträgt 1 M. 20 Pfennig.

Der Kläger ist bei der Beklagten in ihrem Gewerbebetriebe vom 25. April bis zum 1. Oktober 1913 als Handarbeiter gegen einen Stundenlohn von 22 P. beschäftigt gewesen. Bei seinem Austritt am 25. April 1913 hat er folgenden Fehlers unterzogen:

Ich bitte um meine Aufnahme in den Allgemeinen Unterhaltungsverein der Sächsischen Webstuhlfabrik vom Louis Schönher, A.-G. in Chemnitz.

Ich erkläre, daß ich einer freien Gewerkschaft nicht angehöre. Ich bin damit einverstanden, daß mir das Eintrittsgeld und ferner die regelmäßigen Beiträge von meinem Lohn in Abzug gebracht werden.

Bei der Lohnzahlung hat die Beklagte dem Kläger demnach von seinem jählichen Lohn das einmal 55 P. des Eintrittsgelds und einmal 30 P. als Beiträge für den Allgemeinen Unterhaltungsverein ihres Betriebes in Abzug gebracht. Die Lohnzahlung erfolgte am Freitag aller zwei Wochen.

Das Vorstehende ist alles unstreitig. Der Kläger begehrt weiter folgendes: Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen zur Inanspruchnahme von Lohn für diesen Zweck. Deshalb fordere er die Rückzahlung der in Abzug gebrachten 3,65 M. Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 3,65 M. an ihn zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung mit folgenden Begründung: Der als unzulässig bezeichnete Lohnabzug ist nicht für ihre Rechnung erfolgt, sondern für Rechnung des mit ihr nicht identischen Allgemeinen Unterhaltungsvereins. Nach den Satzungen des Vereins sei jeder an diesem Verein mit dessen Verwaltung übernehmend nicht beteiligt, sondern habe mit diesem nur soviel zu tun, als sein Ansehen an die bei ihr beschäftigten Personen bezieht und sei dem Verein gewisse Mittel gegen beziehungswise zugeführt habe. Der Lohnabzug beruhe in dem aus dem Revers vom 25. April 1913 zu leistenden Auftrag des Klägers und sei erfolgt in seinem Auftrag, aber für Rechnung eines Dritten, des genannten Vereins. Dem Kläger zu machen für einen Dritten, im Auftrag des Arbeiters, sei aber überhaupt nicht möglich, sei kein Auftrag vom Lohn, sondern eine Verrechnung des Lohnes nach der Bestimmung des Arbeiters und ebensowenig möglich, als wenn dieser zu jählichen Verrechnungen des Lohnes für seine Rechnung, und zu Bezahlung gewisser Rechnungen für ihn Auftrag gegeben hätte. Der Kläger könne diesen Auftrag während seiner Dienstzeit nicht widerrufen, dem Kläger sei überhaupt nicht bekannt, weshalb er nicht hätte widerrufen können. Das sei — die Beklagte — die abgezogenen Beiträge im Sinne des Auftrages und als Beiträge für den Verein verwendet und abgeführt habe, könne nicht geltend gemacht werden. Folglich müsse der Kläger für die Abzüge gelten lassen nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches demnach den Auftrag. Eine Forderung aus dem Arbeitsvertrag oder dem Arbeitsverhältnis liege also gar nicht vor, sondern es erfolge das Abzug des Lohnes; letzter der Lohn nach § 4 des Gewerbegesetzes liegt vor, deshalb sei auch das Gewerbegericht überhaupt nicht zuständig, seine Zuständigkeit werde ausdrücklich beschränkt. Folglich sei der Kläger ganz freiwillig, ebenso auch der Ans-

tritt. Im übrigen werde auf die abschriftlich befolgende Entscheidung verwiesen, die selbst bei Befolgen einer Zwangskasse den Abzug für zulässig ansehe. Es werde daran erinnert, daß nach § 31 des Gewerbegesetzes Rechtswände als Prozessvollmacht nicht zugelassen würden und daß gegen dieses Urteil des Gewerbegerichts die Berufung nicht zulässig sei. Um so größer sei die Verantwortung des Gewerbegerichts bei der Entscheidung der gegenwärtigen, prinzipiell so wichtigen Frage.

Der Kläger führt demgegenüber noch folgendes an: Bei seiner Annahme habe ihm Meister Tillmann erklärt, daß er keine Arbeit für ihn habe, wenn er nicht in den Werkverein eintrete. Er sei nun vorher neun Wochen lang arbeitslos gewesen und deshalb in einer solchen Notlage, daß er nicht mehr Herr seiner selbst gewesen sei. Diese Notlage habe ihn gezwungen, Mitglied des Vereins zu werden und den Revers zu unterschreiben, um nicht länger arbeitslos zu sein. Es dürfe gerichtsbeamtet sein und es sei auch der Beklagten und deren Werkmeister Tillmann bekannt, daß bereits seit Anfang dieses Jahres der Beschäftigungsgrad in der Branche zurückgegangen sei. Bei diesem Vorgehen gegenüber Arbeitnehmenden handle es sich keineswegs um ein rein zufälliges Handeln untergeordneter Organe, sondern um ein planmäßiges von der Beklagten angeordnetes Vorgehen. Diesen Eindruck habe insbesondere auch der Arbeiterausschuß der Beklagten gewonnen und sei deshalb am 27. März 1913 bei der Direktion der Beklagten vorstellig geworden. Dabei habe der Arbeiterausschuß der Direktion insbesondere die Frage vorgelegt, ob deren Beamte (Werkmeister) aus eigener Initiative die Neueintretenden aufforderten, dem Unterhaltungsverein beizutreten. Die Direktion habe darauf geantwortet, in die Karten lasse sie sich nicht gucken, der Wunsch sei doch nur zur Vertretung der im Betriebe angestellten Arbeiter gewählt, die außerhalb des Betriebes stehenden, die Arbeitnehmenden nämlich, gingen den Ausschuß nichts an.

Er — der Kläger — sei also widerrechtlich durch Erziehung, nämlich durch die Erziehung, nicht angeleitet zu werden, zur Abgabe der Beitrittsklärung bestimmt worden. Er werde nach Aufhebung der Zwangskasse seine damalige Erklärung angefochten; insbesondere sei dies durch Erhebung der gegenwärtigen Klage geschehen. Es werde hierauf auf die §§ 123 und 124 des Bürgerlichen Gesetzbuches Bezug genommen. Der Abzug der Beiträge und deren Verrechnung verstoße zweifellos gegen § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 3 des Lohnabzugsabnahmengesetzes vom 21. Juni 1869 und § 115 und 115a in Verbindung mit § 117 der Gewerbeordnung und § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei sei zu bemerken, daß er weniger als 1500 M. bei der Beklagten verdient habe. (Weiteres gibt die Beklagte ohne weiteres an.)

Ferner sei besonders zu betonen, daß es sich bei dem Unterhaltungsverein keinesfalls etwa um eine Wohlfahrtsvereinsbildung im Sinne von § 117 Absatz 2 der Gewerbeordnung handle; denn einmal komme der Werkverein und eine Leistung keineswegs allen Arbeitern des Betriebes zugute, sondern nur einer beschränkten Anzahl. Ferner solle dieser Verein aber insbesondere ein Bollwerk gegen die Sozialdemokratie sein. Der Werkverein der Beklagten sei auch deshalb keine Wohlfahrtsvereinsbildung, weil sämtliche Werkvereine sich zu einem Bund vereinigt hätten, mithin eine Organisationsaktion. Der Bund der Chemnitzer Werkvereine, dem auch der Werkverein der Beklagten angehöre, beteilige sich auch bei Wahlen. Es werde hierauf auf ein Urteil des Gewerbegerichts Berlin-Oberhohensilbe verwiesen, das ebenfalls erkannt habe, daß Werkvereine keine Wohlfahrtsvereinsbildungen seien, sowie auf die Rechtsansführungen in der Protokolle. Der Kampf um die Beiträge für die gelben Werkvereine, Lehren aus dem Prozeß Sander gegen Siemens & Halske. Er beziehe sich auch auf eine Eingabe des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle Chemnitz, vom 17. September 1913 an die Reichshauptmannschaft Chemnitz. Eingewiesen werde auch auf folgende Stellen der Literatur und Rechtsprechung über diese Frage: In Anmerkung 6 zu § 115 in dem Kommentar zur Reichsgewerbeordnung von Stubenberg, Berlin 1913, siehe, der Beitrag für einen Arbeiterverein (Krankenernterstützungsverein) dürfe vom Lohn nicht abgezogen werden; ebenso habe auch das Gewerbegericht Berlin entschieden; die Entscheidung sei im Gewerbeamt, Band 9, Seite 298, nachzulesen; in dem Kommentar zur Gewerbeordnung von Berger-Wilhelms, Berlin 1910, ist zu § 115 am Ende ausdrücklich gesagt: „§ 115 ist besonders streng anzuwenden und auszufragen, damit die wohlwolligen Absichten des Gesetzes nicht umgangen werden.“ Es werde auch auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Straßburg, Band 29, Seite 95 Bezug genommen.

Wenn sogenannte Wohlfahrtsvereinsbildungen neben der Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien in erheblichem Maße zugleich der Interessen des Arbeitgebers dienen und nicht überwiegend und ausschließlich den Arbeitern zugute kämen, so dürften Lohnabzüge zur Befriedigung an denselben nicht stattfinden. Die hier in Frage kommenden Vereine seien nämlich gegründet, um die Arbeitgeber vor den Nachteilen der Streiks zu bewahren, also wesentlich im Interesse der Arbeitgeber selbst. Dies dürfte gerichtsähnlich sein, werde überdies auf Sachverständigenausweisen vom Professor Waldemar Zimmermann vom Bureau für Sozialpolitik in Berlin gestellt und ergebe sich auch schon daraus, daß die Beklagte ihren Werkverein mit außerordentlich erheblichen Beiträgen unterstütze. Außerdem werde zu dieser Frage noch auf den Kommentar von Reuland zur Gewerbeordnung, Tübingen 1912, zu § 115a unter 2 am Ende unter b (Seite 376) hingewiesen.

Endlich werde auch durch die Inanspruchnahme von Lohn und deren Verrechnung § 152 der Gewerbeordnung verletzt; insbesondere sei die Beklagte ihm — dem Kläger — nach § 823, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadensersatz verpflichtet. Der Klagenantrag werde in zweiter Linie als solcher Schadensersatz.

Das die Inanspruchnahme anlangt, so seien Forderungen solche, die aus dem Arbeitsverhältnis fließen, es seien Lohn- beziehungsweise Gehaltsforderungen im Sinne der Bestimmungen des Gewerbegesetzes. Die Beklagte habe einen Teil dieses Lohnes un- beziehungsweise zugunsten eines Dritten, nämlich des Unterhaltungsvereins beziehungsweise im Verhältnis im Verhältnis und an den Dritten abgeführt. Wichtig sei, daß eine etwaige Abrechnung des Werkvereins an ihn — den Kläger — vor des Ausspruchs gehören würde. Dennoch aber, daß ein Arbeiter für einen Dritten, der eine an sich bei der Arbeitszeit gehörende Forderung gegen einen Arbeiter zu haben glaubt, einen Teil des vom Arbeiter verdienten Arbeitslohnes in Anspruch nehmen, könne nicht dem Arbeitnehmer die diesem gesetzlich anerkannte gewerkschaftliche Zuständigkeit genommen werden. Das Gewerbegericht bleibe vielmehr zuständig, denn es handle sich um Arbeitslohn.

Die Beklagte bleibt bei ihren Behauptungen und Rechtsansführungen stehen.

Der Kläger stellt die aus seinem Schriftsatz vom 26. November 1913, Blatt 23 bis Blatt 25 h. A., ersichtlichen Behauptungen. Das Gewerbegericht waren dem Kläger überreicht:

1. Die Abschrift einer Eingabe des Sächsischen Metallarbeiter-Verbandes an die Königlich Preussische Regierung vom 17. September 1913.
2. Die Satzungen des Allgemeinen Unterhaltungsvereins der Beklagten.
3. Nr. 17 der Zeitschrift „Kampf, Organ für die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter“ vom 17. April 1913, enthalten auf Seite 3 und 4 einen Bericht über eine Versammlung der Werkvereine in Chemnitz.
4. Abschrift einer Kräfteklage des Vorsitzenden des Bundes der gelben Werkvereine, Weber, in Sachen Weber gegen Ringhels, vom 9. April 1913.
5. Abschrift eines Urteils des Gewerbegerichts Berlin-Oberhohensilbe.
6. Eine Proklamation „Der Kampf um die Beiträge für die gelben Werkvereine, Lehren aus dem Prozeß Sander gegen Siemens & Halske“.

7. Ein Aufruf des Werkvereins der Beklagten und 8. Abschrift eines Zirkulars des Bundes der Chemnitzer Unterhaltungsvereine zu Chemnitz.

Die Beklagte hat überreicht ebenfalls die Satzungen des Allgemeinen Unterhaltungsvereins und eine Abschrift eines Urteils des Gewerbegerichts Berlin vom 19. Mai 1910.

Entscheidungsgründe. Der Kläger fordert in seiner Klage den ihm nicht ausgefallenen Teil seines im Gewerbebetriebe der Beklagten verdienten Arbeitslohnes. Da also der Rechtsstreit über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis geführt wird, so ist das Gewerbegericht nach § 4, Absatz 1, Nummer 2 des Gewerbegesetzes sachlich zuständig.

Der Jahresarbeitsverdienst des Klägers hat, wie unstreitig ist, die Summe von 1500 M. nicht übersteigen. Infolgedessen unterliegen alle Verfügungen über den Arbeitslohn den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 und 29. März 1897. Wenn nun der Kläger in der urkundlichen Erklärung vom 25. April 1913 sagt, er sei damit einverstanden, daß ihm das Eintrittsgeld und ferner die regelmäßigen Beiträge von seinem Lohn in Abzug gebracht werden sollten, so weist er damit die Beklagte an, Geld an einen Dritten, nämlich den Allgemeinen Unterhaltungsverein der Sächsischen Webstuhlfabrik vormals Louis Schönher, A.-G. in Chemnitz, zu leisten. (Vergleiche § 783 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Nach § 2, Absatz 2 des Lohnabzugsabnahmengesetzes ist aber eine Abweisung über noch nicht verdienten Lohn eine rechtswidrige Wirkung, deshalb sind die auf Grund dieser Abweisung gemachten Lohnabzüge von insgesamt 3,65 M. ungesetzlich gewesen und es hat die Beklagte diesen Betrag als noch rückständigen Arbeitslohn an den Kläger zu zahlen. (Vergleiche Urteil des Gewerbegerichts Berlin in Bannus-Bonndorf für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vom Jahre 1912, Nummer 422 auf Seite 306/307.)

Nach § 115a Satz 2 der Gewerbeordnung dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nach § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 rechtlich unwirksam sind. Diese Bestimmung tritt ein, weil sie erst später in die Gewerbeordnung eingeschoben worden ist, und trotzdem nicht in § 117 der Gewerbeordnung mit erwähnt wird, auch auf sie in § 117, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnter sogenannter Wohlfahrtsvereinsbildungen. (Vergleiche Entschlüsse des Reichsgerichts in Straßburg vom 13. Juni 1895, Band 27, Seite 289 ff.) Deshalb braucht das Gewerbegericht auch nicht darüber zu entscheiden, ob der Allgemeine Unterhaltungsverein der Sächsischen Webstuhlfabrik vormals Louis Schönher, A.-G. in Chemnitz, als eine sogenannte Wohlfahrtsvereinsbildung des Betriebes der Beklagten im Sinne des § 117, Absatz 2 der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht.

Bei dieser Sachlage braucht das Gewerbegericht auf die weiteren tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen und die Einsprüche der Parteien, insbesondere des Klägers, nicht weiter einzugehen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 25. Januar der 5. Wochenbeitrag für die Zeit vom 25. bis 31. Januar 1914 fällig ist.

Die Verwaltungen, Geschäftsführer sowie sonstige Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen auf das Inhaltsverzeichnis der Metallarbeiter-Zeitung bis zum Sonntag 30. Januar an die Expedition der Metallarbeiter-Zeitung in Stuttgart zu richten sind. Später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Auer: Der Schlosser Oswald Schmidt, geb. am 22. Februar 1878 zu Neuwelt, Buch-Nr. 1.967.693, wegen Streifbruch.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Greifelt: Der Heizungsmeister Wilhelm Klüngen, geb. am 4. Sept. 1881 zu Dülken, Buch-Nr. 1.734.352, wegen Streifbruch.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Esping: Der Maler Felix Häfeler, geb. am 1. Dezember 1866 zu Dürmentingen, Buch-Nr. 1.671.887, wegen unfollegalem Verhalten.

Anforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Düsseldorf: Der Schleifer Karl Wehner, geb. am 25. Januar 1894 zu Eiterwerda, Buch-Nr. 1.528.973, wegen Manipulationen mit seinem Mitgliedsbuch.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Leisnig: Der Zuschläger Heinz Kuchtschel, geb. am 14. September 1889 zu Erlangen, Buch-Nr. 1.999.236, wegen unfollegalem Verhalten.
- Auf Beschluß des Vorstandes: Der Former Friedrich Knatowski, geb. am 5. August 1881 zu Magdeburg, Buch-Nr. 2.009.975, wegen unfolleg. Verhalten.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Witten-Lünen: Der Dreher Josef Wehner, geb. am 20. Dezember 1894 zu Rottershausen, Buch-Nr. 2.238.522, wegen Diebstahl und besonders unfollegalem Verhalten; der Elektromonteur Herbert Lubwig, geb. am 2. eingetreten am 21. September in Raffel, Buch-Nr. 2.230.135, wegen Diebstahl und Logischwindeln.

Eingeziehen und dem Vorstand einzusenden sind:

- Buch-Nr. 1.665.369, lautend auf den Schlosser Wilhelm Andersen, geb. am 24. September 1892 zu Hamburg, eingetreten am 30. Oktober 1910. Die Verwaltungen und Geschäftsführer werden ersucht, das Buch anzuhalten und den Inhaber festnehmen zu lassen. Derselbe hat sich das Buch auf unrechtmäßige Weise angeeignet und allerlei andere Delikte verübt.
- Buch-Nr. 1.581.933, lautend auf den Hilfsarbeiter Peter Ehrig, geb. am 18. August 1894 zu Heubach, eingetreten am 3. Sept. 1911 in Karlsruhe.
- Buch-Nr. 1.781.872, lautend auf den Kesselschmied Gustav Hofmeister, geb. am 6. August 1894 zu Cannstatt, eingetreten am 4. Juni 1911 in Esping.
- Buch-Nr. 1.566.900, lautend auf den Gürtler Kurt Ringsleben, geb. am 11. Februar 1893 zu Döbeln, eingetreten am 16. Oktober 1910 in Döbeln.

Beschlossen wurde:

- Buch-Nr. 2.225.919, lautend auf den Former Karl Rühl, geb. am 29. April 1878 zu Halle. (Ingolstadt)

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Hofstraße 16a zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Hofstraße 16a; auf dem Postbeschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinigt ist.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

- von Brückern nach Ilmenau (Fa. Vita G. m. b. H.) A.; nach Ziel (Holland) (Firma Kurz & Co.) A.;
- von Elektromotoren nach D. a. O. (Schweiz), (Elektrizitätswerk);
- von Feilenhanern u. Feilenhölzern nach Mülheim a. Ruhr (Fa. G. Denig) D.;
- von Formern, Gießereiarbeitern und Revmachern nach Berlin-Lichtenberg (Firma Hugo Hartung, U. G.) St.; nach Bruchsal (Firma Schmitt & Zeller) D.; nach Luda (Firma Dr. Wintemann) D.; nach Neuenbürg bei Pforzheim (Bügelmaschinenfabrik) St. u. A.; nach Salzwedel (Firma Müller) A.; nach Sandau b. Bism. Leipa, St.; nach Stavanger in Norwegen (Fa. Elektrofabrik) A.; nach Zwickau;
- von Günstlern nach Ziel (Holland) (Firma Kurz & Co.) A.;
- von Fahrzeugmonteuren und Helfern nach Chemnitz (Firma Gebr. Weiskopf) M.;
- von Instandsetzern nach Wiesbaden (Fa. Döflein) M.;
- von Klempnern, Instandsetzern und Rohrlegern nach Eisenburg bei Frankfurt a. M. (Firma Petri); nach Plauen (Fa. Schuster);
- von Kupferhämern nach Chemnitz (Fa. Gebr. Weiskopf) M.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Amsterdam (Hertel & Co.) St.; nach Basel (Schweiz) (Firma Wölfler, Christen & Cie.) St.; nach Bergedorf (Fa. Jastram, Motoren) St.; nach Worbe (Worbecker Zink) M.; nach Leipzig-Gutritsch (Jäger, Roth und Siemens-Werke) D.; nach Neuenbürg bei Pforzheim (Bügelmaschinenfabrik) St.; nach Wald bei Solingen (Firma Karl Prinz vorm. Hermes & Zehn);
- von Schleifern nach Ilmenau (Fa. Vita G. m. b. H.) A.; nach Neuenbürg bei Pforzheim (Bügelmaschinenfabrik) St.;
- von Schlossern (Wasschloßern) nach Bielefeld A.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streifgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; A. Lohn- oder Tarifbewegung; U. Auswertung; D. Differenzen; M. Maßregelung; Mi. Mißstände; N. Lohn- oder Arbeitsbedingung u. f. m.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Erzeugung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verhängung von Soreen müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsaufnahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungstelle, der das Mitglied angehört, abtimpeln zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungstelle besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Metallarbeiter.

Sauerbach. Schwere Unfall bei der Firma Werner & Pfeleiderer. Im Feuerbacher Werk der bekannten Firma Werner & Pfeleiderer geriet am 10. Januar der Schlosser Widmayer unter eine zirka 20 Zentner schwere Backofenplatte, wodurch ihm der Brustkasten eingebrückt wurde. Der lebensgefährlich Verletzte ist in seine Wohnung gebracht worden; an seinem Aufkommen wird gezweifelt. W. ist Familienvater mit drei Kindern. Der Unfall ist um so trauriger, als er auf Umstände zurückzuführen ist, die jeder Beschreibung spotten. Die Firma hat bei Errichtung ihrer neuen Fabrik in Sauerbach alles getan, was zur Verhütung von Unfällen beitragen kann. Sie hat zum Transportieren schwerer Gegenstände einen schönen Weg freigelegt, der, mit einem Geleise versehen, von einem Ende der Fabrik zum andern führt. Ein zweidimensionaler Holzwagen soll die schweren Gegenstände auf dem Geleise an beliebige Plätze bringen. Die Betriebsleitung im Feuerbacher Werk hat aber die gute Absicht der Firma dadurch vollkommen wertlos gemacht, daß sie den Weg und die Geleise mit allerhand Maschinen und Gußteilen so verstellte hat, daß oft nicht einmal das einfache Gehen auf diesem Wege möglich ist, geschweige denn ein Transport schwerer Gegenstände ausgeführt werden kann. Der Schlosser Widmayer, der die schwere Backofenplatte aus der Maschinenabteilung auf seinen Arbeitsplatz schaffen wollte, kannte diesen Weg mit den Geleisen und den dazu bestimmten Wagen nicht benutzen. Er bediente sich daher zum Transport der Platte, Wiederholt war ein solches Vorgehen durch die Geschäftsführung der Arbeiter gelungen. Diesmal kam jedoch das Verhängnis. Ein Kran verlagte, die Platte kam dadurch zum Stillstand und begrub den Arbeiter. Es ist unverständlich und unerhört, daß die Betriebsleitung den zu diesem Zwecke errichteten Weg mit Geleisen und zweidimensionalen Wagen nicht der Benutzung freigegeben hatte und nie freigelegt, und es ist zu verwundern, daß Arbeiter so leicht sind, ihr Leben in unverantwortlicher Weise aufs Spiel zu setzen und zu opfern. Kein Arbeiter sollte sich in ähnlicher Lage solchen Gefahren aussetzen, sondern jeder sollte ganz entschieden verlangen, daß die vorhandenen Schutzvorrichtungen benützt und wo solche nicht vorhanden sind, solche geschaffen werden. Das Empfindliche aber bei dem Verhalten der Betriebsleitung in diesem Falle ist, daß sie nach dem Unfall nicht etwa versuchte, die erregten Gemüter zu beschwichtigen, sondern sich noch auf hohe Füße setzte. Als nämlich ein in der Nähe beschäftigtes Arbeiterauschussmitglied auf die Mißstände verwies und Abhilfe verlangte, da erklärten die Meister Schiller und Bitterlich wie zum Johne: „Machen Sie, daß Sie an Ihre Arbeit kommen, das geht Sie gar nichts an, hier haben Sie nichts dreinzurechen.“ Und Meister Bitterlich fügte hinzu: „Wenn noch einmal so ein Fall vorkommt und es redet oder was drein, so wird er sofort entlassen.“ Das Verhalten des Betriebsleiters Burg steht auf demselben „Höhe“. Die Anregungen und Vorschläge des Arbeiterauschusses kümmern ihn nicht. Er wandelt seine eigenen Wege. Die Firma Werner & Pfeleiderer, die bislang immer etwas an guten Ruf gehalten hat, sollte doch dafür sorgen, daß er nicht von untergeordneten Organen in höchst leichtfertiger Weise aufs Spiel gesetzt wird. Auch die Gewerkeinspektion sollte sich diesen Betrieb einmal näher ansehen und die Mißstände beseitigen, die der Arbeiterauschuss vergeblich zu beseitigen trachtet.

Hanau a. M. Ein Reinfall gelber Agitatoren. In aller Stille und unter Ausschluß der Öffentlichkeit versuchen jetzt auch die Hanauer Scharmacher, die Gründung gelber Werkvereine zu betreiben. Sie lassen sich diese Zerstückelung der freigewerkschaftlichen Organisation schon etwas kosten. Soeben wird bereits seit Monaten das gelbe Organ Der S u n d auf Rechnung des Betriebs einer Anzahl Arbeiter zugestellt. Keiner der Arbeiter weiß, was er die Zustellung dieses gelben Organs verdammt. Nachdem nun eine Abfahrtsorganisation für das gelbe Papier geschaffen war glaubte man, daß jetzt der Zeitpunkt für die Gründung von Werkvereinen in Hanau gekommen sei. Zu diesem Zweck wurde von der Centrale der gelben Schutzgruppe der Unternehmer der „Spengler“ Jörg aus Berlin und der „Schreiner“ Rich. Reimann aus Wehrhahn nach hier berufen. Der erste Anknüpfungspunkt der Arbeiter der Einzelbranche, gerade der Arbeiter, denen bei der Tarifbewegung im Sommer 1913 von den Unternehmern so arg mißgespielt wurde. Sie erhielten am Freitag folgende Einladung durch die Post zugestellt: „Werter Kollege! Wir laden Sie zu einer Besprechung nach Restaurant Centralhalle am Samstag, 10. Januar, abends 5 1/2 Uhr ein. Ihr Erzfeind erbittet Dr. Enderfer. gez. Rich. Reimann, Schreiner.“ Etwa 16 Gewerkschaftsangehörige hatten sich zu diesem Stellbühnen eingeladen, um diese „Gründer“ der gelben Vereine einmal aus allerhöchster Nähe kennen zu lernen. Die Sache lohnte sich. Allgemein wurde bedauert, daß kein Photograph zur Stelle war, der diese zwei „Werber“ auf die Platte hätte bringen können,

damit sie wenigstens im Bilde der gesamten Hanauer Arbeiterschaft vorgeführt werden könnten. Als erster Redner entwickelte Jörg das „Programm“ der gelben Werkvereine. Es ist ein Programm voller Wasserpröche, ein Programm des Arbeiterverrats. Die gewerkschaftlichen Organisationen sollen zerstückelt, in die sozialdemokratische Organisation soll ein Keil hineingetrieben werden, das war das A und O des gelben „Spenglers“ aus Berlin. Aber er leistete sich noch mehr. Er suchte den Arbeitererrat an der gesamten Arbeiterschaft damit zu rechtfertigen, daß er sagt, es gäbe ja keine einheitliche Arbeiterbewegung, ergo, treiben wir Gelbe auch keine Arbeiterzerstückelung. Die freien Gewerkschaften tungen nichts. Die Arbeitervereine seien nur dazu da, den Beamten hohe Gehälter zu sichern. So bestche der V o l l k o m m e n s t e l l t e des Metallarbeiter-Verbandes Cohen-Berlin 10 000 M. Jahresgehalt. Natürlich mußten auch die Konjunktur eine und die Volkswirtschaft herhalten. Auch unser verdienstlicher Führer August Besele wurde in den Not gezogen. Als Jörg die Partei noch kräftig nach gelber Manier heruntergerissen, verlangte er zum Schluß den Beitritt der Anwesenden in die gelbe Streikbrecherkolonne. Mit eifriger Ruhe hielten die Gewerkschaftsangehörigen dem gelben Werber entgegen. Dafür gebeten sie aber dem Kollegen W a n s e lebhaften Beifall, der in aller Ruhe, sachlich aber scharf, mit diesen gelben Grünbaumängern abrechnete. Nichts wurde dem gelben Wanderredner geschenkt. Nur der gewerkschaftlichen Prinzipien und Erziehung bedante es Jörg, wenn auf seine unehrlichen Anmerkungen nicht bereits durch geeignete Zwischenrufe geantwortet worden sei. Unter vorstehender Führer August Besele, der sich um die gesamte Arbeiterschaft so außerordentlich verdient gemacht habe, stehe viel zu hoch, als daß ihn jemals der gelbe Schmutz erreichen könne. Die Behauptung von dem 10 000 M. Gehalt des Kollegen Cohen in Berlin sei reiner Schwindel, das wisse auch Jörg sehr wohl. Er habe wohl angenommen, in Hanau solchen Kohl ungekostet verzapfen zu dürfen. Ueberhaupt betrachte die Hanauer Arbeiterschaft schon die bloße Aufforderung zum Beitritt in die gelbe Organisation, wie es sich hier Jörg und Reimann erlaube hätten, als eine Niederträchtigkeit und als eine Beschimpfung der ehrlichen, anständigen Arbeiter, wie man sie sich nicht schämen denken könne. Im einzelnen schaltete dann Reimann die gelben Grünbäume und ihre Zwecke. Wenn sich Jörg auf die Fortschritte der Gelben bei Siemens & Halske-Berlin berufe, so wolle auch jeder, wie die Sache dort gemacht wird und was sich die Firma das „gelbe“ Unternehmen kosten lasse. Als Reimann einige Urteile aus bürgerlichem Lager über die Gelben zitierte, wurde Jörg sehr unruhig. Das mißte ihm aber nichts, nachdem man die Herrschaften einmal so schön bekommen hatte, wurde nicht losgelassen. Der Herr wurde dann noch kräftig unter die Nase gerieben, wie gewissenlos man in den Betrieben, wo sie sich der Unternehmung der Unternehmer erfreuen, gegen Unersündende vorgegangen wird. Wer dort seine Mitgliedschaft zum „Selben Arbeitsbund“ nicht erklärt, wird nicht eingestellt oder sofort dem Hunger überantwortet, also entlassen. So kenne man die Not und den Elend der Arbeiter, um sie in diese gelben Werkvereine zu pressen. Geinungungs-Lumperei und Scheuerei wolle man also jetzt auch in Hanau züchten. Man habe sich aber in der Adresse geirrt. Die Hanauer ausgeklärte und denkende Arbeiterschaft würde sich niemals dazu hergeben, das möchten sich die Herren und ihre Untermänner gelagt sein lassen. In anderen Städten hätten sie bereits Unheil genug angerichtet, in Hanau sei für diese gelbe Sumpflandschaft kein Boden vorhanden. Das hatten diese Leute nicht erachtet. „Wer sind Sie, wie kommen Sie hierher?“ fragte, bleich vor Schrecken, der tapfere Reimann aus Friedrich. Na, die Antwort wurde diesen Schlingensiefel des Unternehmertums auch hier nicht vorenthalten. Einmütig waren die erkrankten Arbeiter der Auffassung, daß sie es unter ihrer Würde hätten, mit diesen Leuten, die den Arbeitererrat auf ihre Fährte geschrieben, noch länger an einem Tische zu sitzen. Obwohl sie sich auch zum Wort gemeldet hatten, verzichteten sie darauf. Man fürchtete, man verließen alle das Lokal. Mit verbüßten Augen schauten diese zwei Gelben drein. Einer-folcher Reinfall hatten sie sicher nicht erwartet. War doch alles so schön mit Hilfe der Unternehmer organisiert. Und nun das Wasser! Keine einzige Aufnahme für den gelben Werkverein. Lernen wir aber daraus. Ergreifen wir sofort weitere unsere Gegenmaßnahmen. Die Leute werden wiederkommen und die unheilvolle Handwerk in anderen Betrieben versuchen. Weitgreifende unermüdliche Aufklärungsarbeit tut in erster Linie not. Nehmen wir den Kampf an, es gälte es eine heringebrochene Zeit wieder zu befestigen.

Donaubrück. In der am Sonntag, dem 11. Januar im Lokale von Möller abgehaltenen Generalversammlung der hiesigen Verwaltungstelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erörterte der Geschäftsführer G r o o s zunächst den Bericht über die Massenverhältnisse des vierten Quartals 1913. Die Einnahmen der Kassenkasse beliefen sich auf 9869,03 M., die Ausgaben auf 5588 M., und 3000 M. wurden an die Hauptkasse abgeliefert. Die Ausgaben jenseit sich wie folgt zusammen: 567 M. Reiseunterstützung, 130 M. Anzugunterstützung, 2604 M. Krankenernährung und 288,45 M. Arbeitslosenunterstützung. In die Lokalkasse wurden 1671,64 M. abgeliefert. Die Lokalkasse schloß im vierten Quartal 1913 mit einer Einnahme von 4913,85 M., einer Ausgabe von 3111,10 M. und mit einem Kassenbestand von 1802,75 M. ab. Die Einnahmen der Kassenkasse betrugen 1153,25 M., die Ausgaben 393,79 M. und der Kassenbestand 759,51 M. Todesfälle hatten wir drei zu verzeichnen. Die Zahl der Beschäftigten u n g z e i g t e folgendes Bild: Die Hauptkasse hatte am 31. Dezember: Kassenbestand 1623,80 M., 598 Aufnahmen à 50 S. = 299 M., 12 Aufnahmen à 20 S. = 2,40 M., 49 787 Beiträge à 70 S. = 34 850,90 M., 586 Beiträge à 30 S. = 17 580 M., 853 Beiträge à 10 S. = 8 530 M., sonstige Einnahmen 123,78 M., so daß die Hauptkasse mit einer Gesamteinnahme von 37 160,98 M. abschloß. Die Ausgaben der Hauptkasse stellten sich wie folgt: Reisegehalt 3966,65 M., Umzugsunterstützung 470 M., Krankenernährung 9598,41 M., Arbeitslosenunterstützung 626,25 M., Streikunterstützung 1654,25 M., Maßregelungsunterstützung 410,15 M., Unterstützung in 109 Fällen 115 M., Sterbegeld 195 M., an die Hauptkasse abgeliefert 6124,49 M., sonstige Ausgaben 208,20 M., an die Hauptkasse wurden 13 311,55 M. abgeliefert. Die Gesamtausgabe beträgt also 36 679,95 M. und inklusive des Kassenbestandes von 481,03 M. 37 160,98 M. Die Unternehmungen an die Mitglieder — ohne Streikunterstützung — betragen 15 381,46 M. gegen 12 641,93 M. im Jahre 1912; die Steigerung im Jahre 1913 beträgt 3439,53 M. Die Einnahmen der Lokalkasse waren: Kassenbestand 479,57 M., Anteil aus den Beiträgen der Hauptkasse 6003,74 M., Lokaltbeiträge 5391,50 M., verbleibende Einnahmen 1305,59 M., von der Hauptkasse zurückgehalten 120,75 M. Die Gesamteinnahme der Lokalkasse für 1913 betrug 13 301,15 M. Die Ausgaben der Lokalkasse stellten sich auf 11 498,40 M. Der Kassenbestand betrug am Jahresschluß 1802,75 M. Die Mitgliederbewegung war folgende: Die Zahl der Mitglieder betrug am Anfang des Jahres 1051, während am Schluß des Jahres 1200 Mitglieder vorhanden waren, also eine Zunahme von 149 Mitgliedern eingetreten ist. Die Fluktuation war eine erhebliche. Aufgenommen wurden inklusive der Uebergetretenen 661, es traten zu 543, sonstiger Zugang 52, zusammen 1254 Mitglieder. Der Abgang an Mitgliedern war: Abgetretene 703, gestrichen 346, sonstiger Abgang 58, zusammen 1107 Mitglieder abgegangen. Die Abreise überstieg also die Zurückgebliebenen um 159 Mitglieder. Leider war die Zahl der Mitglieder, die ohne Abmeldung abtraten und deshalb am Schluß des Quartals den Gewerkschaften zugesandt werden mußten, auch eine erhebliche. Die Agitation war eine lebhaft; es fanden drei öffentliche Versammlungen, 4 Generalversammlungen, 11 Mitarbeiterversammlungen, 6 Bezirksversammlungen, 21 Branchenversammlungen, 118 Betriebsversammlungen und 5 Streikversammlungen statt. Ferner fanden 24 Ortsversammlungen, 8 Vertrauensmännerversammlungen und 17 sonstige Sitzungen statt. In 7 Fällen wurde mit Unternehmern verhandelt. Kassenrevisionen fanden 10 statt. Mit gutem Erfolg wurde einmal eine S a u s a g i a t i o n unternommen. Ueber die Bewegungen und Bergänge an den einzelnen Orten und Betrieben wird den Kollegen demnächst ein gedruckter Bericht zugehen, weshalb ein Eingehen auf diese Stelle erübrigt. Seine kann aber schon so viel

gesagt werden, daß die Arbeit unserer Organisationskommission im Jahre 1913 nicht vergeblich gewesen ist. Auf dem Stahlwerk, wie auch in mehreren anderen Betrieben war es möglich, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für einen großen Teil der Arbeiter zu bessern. Aber noch immer liegen wir vor der großen Aufgabe, eine grundlegendende Milderung der Lohnverhältnisse durchzusetzen. In stärkerem Maße wie früher schreitet die Industrialisierung unseres Gebietes voran; eine ständige Begleiterscheinung dieses Vorganges ist ein Sinken der Lebenshaltung nicht nur mehr zurückgebrängt werden, dann heißt es, die Reihen der Kampforganisationen zu stärken. Besonders in der jetzigen Zeit des wirtschaftlichen Niederganges, wo durch die Arbeitslosigkeit unsägliches Elend über die Arbeiterschaft hereinbricht, da muß alles von uns herangeführt werden, das Bestreben der Unternehmer zurückzuweisen, das darauf hinausläuft, daß die paar (während Lohn-erhöhung, die der Arbeiter in den Zeiten der Prosperität sich erungen, wieder abgezogen werden. Sind unsere Mitglieder auf dem Boden, dann wird uns diese Aufgabe nicht zu schwer fallen. Ueber das neue Präzisions- oder Taylorsystem, wie es genannt wird, wird in einer der nächsten Mitarbeiterversammlungen ein Vortrag erfolgen. Die Anfänge für die Einführung dieses kapitalistischen Ausbeutungssystems sind auch hier vorhanden; mögen deshalb die Kollegen auf diese Dinge Acht geben. Die Stagnation in der Beschäftigung ist im Donaubrucker Bezirk noch nicht so schlimm zum Ausdruck gekommen wie an anderen Industriestandorten. Wenn auch bei einem Teil der Betriebe die Arbeit schon seit mehreren Monaten nach, so sind doch die Werke des Georg-Marien-Bergwerks- und Hüttenwerkes, die für uns hauptsächlich in Frage kommen, bis jetzt noch hinreichend beschäftigt. Dieses ist in der Hauptsache auf die erheblichen Bestellungen in Eisenbahnmateriale zurückzuführen. Wie lange die Beschäftigung anhalten wird, ist schwer zu sagen. — Der Antrag der Redatoren, dem Gewerkschaftsleiter für seine Tätigkeit Entlohnung zu erteilen, wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen. In der Diskussion wurde von dem Kollegen Spedmann auf den guten Erfolg der Hausagitation hingewiesen, die unternommen worden ist. Kollege Westphälinger vertrat den Standpunkt, daß in der Kleinarbeit mehr geleistet werden müsse; darin liegt die Garantie zu weiteren Erfolgen. Auf den Wert der Arbeiterzeitung, der Donaubrucker Arbeiterzeitung, wurde vom Kollegen Kühler hingewiesen. Der Kollege Szalinski machte bekannt, daß die vom Kollegen Groos angeführte Protestversammlung gegen die Beschränkung des Koalitionsrechts am 25. Januar, nachmittags um 4 Uhr, in der Blumenhalle stattfand. Die Remoahl der Ortsverwaltung ergab, daß die bisherigen Mitglieder einstimmig wiedergewählt wurden. Die Ortsverwaltung steht sich zusammen aus den Kollegen Anzamp, V. Meier und G. Scholle als Redatoren, R. Wilmmer als Schriftführer, G. Meier als Beisitzer, R. Szalinski als zweiten Bevollmächtigten und E. Groos als ersten Bevollmächtigten und Kassierer.

Rundschau.

Reichstag.

Sanktbar nur und kühnlos kamen die Arbeiten des Parlaments nach dem diesmal ziemlich lang ausgebehten Weihnachtserien wieder in Gang. Während sich verschiedene bundesstaatliche Volksvertretungen in Deutschland, in ihrer Art sogar auch die Dänkelkommen der sogenannten Oberhäuser, mit dem Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Gegenständen befassen, nämlich mit der Grenzfestsetzung zwischen militärischer und ziviler Macht in unserem Lande, beschäftigte sich der Reichstag zunächst mit Petitionen, darunter auch mit denen über Schaffung eines Hüttenarbeiterschutzes (wir kommen in nächster Nummer darauf zurück) und sodann mit der Neugefaltung des Sonntagsruhegesetzes. Petitionen sind gewiss eine wichtige Sache; wir sind auch immer für die wirksame Behandlung des für das Volk bedeutungsvollen und längst nicht genügend geschätzten Eingaberechtes eingetreten, haben wir bekannt, daß unsere Volksvertretung in dem Orangethron vielen Weisheit setzen die Zeit findet, die man auch recht beachtenswerten Anregungen zu sichten und zu nützen; ebenso ist eine fortgeschrittene Regelung der Sonntagsruhe für die kaufmännischen und gewerblichen Arbeiter eine große Sache; aber im Augenblick handelt es sich wirklich um größere Angelegenheiten. Die Dinge, die in Esch-Lothringen und dem frivolen Worte eines schlecht gezogenen Leutnants und dem geschwichtigen Vorgehen eines Gamaschenkopfes von Obersten ihren Anfang nahmen, haben nach dem Spruche der Kriegsgesichte eine für das ganze Reich entscheidende politische Bedeutung gewonnen. Die Militärpartei, die auf einen gewalttätigen Umsturz der Reichseinrichtungen bewusst und faktisch hingedrängt, steht zum ersten Male in ihrer ganzen Gefährlichkeit vor uns. Wir haben unter uns eine nicht kleine Schar von Männern, die nur auf die Gelegenheit lauern, mit Waffengewalt über die einer friedlichen Demokratisierung unserer Verhältnisse zustrebenden Volksschichten herzufallen und getreu den Phantasien des alternden Wisniewski nach der Zertrümmerung der Reichsverfassung eine Säbelherrschaft etwa nach der Art der russischen aufzurichten. Der Umstand, daß der preussische Kronprinz mit einigen Männern, die zu solchen Kreisen gehören, in Verbindung steht und auch den militärischen Geheimverächtern im Reichslande offen seine Sympathien ausgesprochen hat, beweist, daß keine Zeit zur Organisation des Widerstandes zu verlieren ist. Ueber den letzten Ausgang des Kampfes für die Volkrechte auch in Deutschland kann kein Zweifel bestehen; dieselbe allmähliche Demokratisierung der Staatseinrichtungen, die wir in anderen Kulturländern bemerken, macht auch bei uns ihren Weg; es kommt also darauf an, bei solchen Fortschritten die unnötigen Opfer zu sparen. Ob das zu erreichen ist, hängt zu einem großen Teile von der Haltung des Bürgertums ab. Wenn es, wie einige Ausprägungen nationalliberaler Führer vermuten lassen, auch jetzt wieder die Zeit verpassen und seine Aufgabe vernachlässigen sollte, dann muß die Arbeiterschaft dafür um so kräftiger auftreten und um so beständiger handeln.

In Esch-Lothringen, das mit Militär vollgeproppert ist, herrschte schon lange eine bedenkliche Spannung zwischen der Militär- und der Zivilgewalt. Die unfertigen Verfassungszustände des Landes begünstigten das dreifache Auftreten der Militärs, auch der in den letzten Jahren wiederholt bis nahe an den Bruch getriebene Gegenstand zu Frankreich förderte ihre Ansprüche. Aufmerksam Beobachter dieser Zustände sahen einen Konflikt schon längst voraus, der sich naturgemäß nicht in die Grenzen des kleinen Landes bannen ließ. Daß gerade in Zabern und gerade wegen des unersetzten Leutnants der Ausbruch erfolgte, ist ein Zufall. Morgen hätte es an anderer Stelle aus anderem Anlaß ebensogut geschehen können. Jetzt darf die Volksvertretung den Austrag der Angelegenheit nicht verschieben. Der Kampf zwischen dem Militarismus und dem Volk ist ausgebrochen. Bejammerenswert ist die Haltung, die dabei die Regierung einnimmt. Der Landtag der Reichslande hat in einem einmütigen und auch durch die flüchtigweidende Zustimmung der Landesregierung verstärkten Beschluß den Reichstag gegen das militärische Gewaltregiment zu Hilfe gerufen; sie wird ihm werden. Schon stehen zwei Interpellationen auf der Tagesordnung des Reichstages, die der Kanzler zu beantworten in kürzester Frist gezwungen sein wird, so gern er ihre Behandlung verzögern möchte. Damit haben wir den Beginn von Verfassungskämpfen, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Es konnte nicht ausbleiben, daß der gefährlichste und gefährlichste Militarismus, dem durch 40 Jahre hindurch die besten Kräfte des Volkes

geopfert worden sind und der längst von einem Mittel zum Zweck zum Selbstzweck wurde, eines Tages seine Ansprüche auch auf die Herrschaft im Frieden anmelden würde. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Durchscheidung des ganzen Volkes mit militärischen Anschauungen, die namentlich auf den unheilvollen Einfluß des Reservistertums zurückzuführen ist, die Widerstandskräfte des Bürgertums schwächen würde. Die sozialdemokratische Partei hat das alles vorausgesehen und vorausgesagt. Noch bei Gelegenheit der letzten riesengroßen Militärparade im Sommer des vorigen Jahres hat sie vergeblich für Reformen gewirkt. Jetzt ist der Kampf auf breiterer Grundfläche entbrannt und jetzt wird um einen hohen Einsatz ein hohes Spiel gespielt werden müssen.

Sicherung des Vereinigungsrechts.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat beschlossen, im Reichstag folgende Anträge einzubringen:

Der Reichstag wolle beschließen, dem Reichsanzwanger zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, wodurch alle das Koalitionsrecht einschränkende ausnahmsweise Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen aufgehoben werden und ferner für alle Personen, die ihre körperliche oder geistige Arbeit gegen Lohn oder Gehalt in den Dienst eines andern stellen, das Koalitionsrecht gesichert wird. Insbesondere wird gefordert:

1. Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung.
2. Ausdehnung des § 152 Absatz 1 ebenfalls auf alle Angestellten und Arbeiter, denen dieses Recht nach den geltenden Gesetzen vorzuenthalten wird.
3. Um die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuches auf Lohn- und Arbeitskämpfe auszuschließen, ist im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist aber zum Ausdruck zu bringen, daß die Verkündung der Arbeitsniederlegung keine Probing im Sinne des Gesetzes darstellt.
4. Es ist im Gesetz ausdrücklich anzuführen, daß jede Übereidung jedes Rechtsgefäß als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sind, wonach der Dienstverpflichtete gewissen, politische oder soziale Interessen vertretenden Vereinen nicht beitreten darf oder aus ihnen auszutreten hat.
5. Es ist mit Strafe zu bedrohen, wer die Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter hindert oder zu hindern sucht.

Bundesratsentscheidungen und Gewerkschaften.

Die „Entschlüsse“, die der Bundesrat soeben „auf Beschluß des Reichstags“ bekanntgibt, sind zum Teil für Zentralverbände und Einzelbetriebe von Bedeutung. Wir müssen uns, schon aus Raumrücksichten, hier mit der untenstehenden kurzen Übersicht begnügen, fügen jedoch gleich hinzu, daß der volle Wortlaut der vorangegangenen Reichstagsbeschlüsse wie der jetzt erfolgten Bundesratsantworten gleichzeitig durch die sozialpolitische Abteilung der Generalkommission der Vorstehenden der in Frage kommenden Zentralverbände, für etwaige Weiterbekanntgabe in der Fachpresse und sonstige Weiterverwendung übermitteln worden ist:

Chemische Industrie. Eine Reichstagsresolution vom Januar 1913 verlangte in bestimmter formulierter Weise sanitären Arbeiterschutz. Der Bundesrat will „zunächst einwandfrei feststellen, in welchen Zweigen die Arbeiter tatsächlich erheblich gefährdet sind. Der Reichsgesundheitsrat ist daher beauftragt worden, die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter eingehend zu untersuchen.“

Größere Industrie. Fortbildung der Verordnung vom 19. Dezember 1908. Die Vorarbeiten für einen neuerlich festzulegenden Entwurf ist bereits mit einer Anzahl von sachverständigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beraten worden.“

Bauarbeiter. Fortbildung, besondere Beamte für die Baukontrolle, unter Zuziehung gewählter Arbeitervertreter. „Der Bundesrat hat dem Beschluß keine Folge gegeben.“

Landarbeiter. Der Reichstag erwachte, „baldigst einen Gesetzesentwurf vorzulegen betreffend das Koalitionsrecht der Landarbeiter.“ Der Bundesrat hat den Beschluß dem Reichsanzwanger überwiesen.“

Bureaueingestellte. Die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Gehilfen der Rechtsanwälte sind im Gange. Im übrigen schweben Ermäßigungen.“

Straßenbahnen. Der Reichstag forderte eine Reihe Arbeiterschutzmaßnahmen, „namentlich unter Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Straßenbahnen.“ Bundesrat: „Die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, monach diese auf die Straßenbahnenunternehmungen keine Anwendung findet, ist nicht beschleunigt.“

Schiffer, Matrosen. Der Reichstag überwiegt eine Petition für den Befähigungsnachweis „zur Ermöglichung“. Erwiderung: Die preussische Regierung habe einen entsprechenden Entwurf für die Schiffsführer und Matrosen in der Wasserschiffahrt aufgestellt und verhandelt darüber mit den anderen Staaten.“

Ziegler. Der Reichstag hatte eine Reihe von Schutzmaßnahmen empfohlen. Der Bundesrat hat „in Anbetracht der verschiedenen Verhältnisse über die Verhältnisse in der Zieglerindustrie“

Glasarbeiter. Die Reichstagsresolution vom April 1913 betraf vor allem die Arbeitszeit, die Ruhezeit, das Schichtwechsel, die Frauen- und Jugendschutzarbeit. Der Bundesrat verweist auf die „Schwierigkeiten“ der neuen Verordnung vom 9. März 1913 und auf die darin „ausdrücklich festgesetzte Befugnis der Behörden, für einzelne Betriebe“ noch weiterzugeben. „In einer Veranschaulichung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter bieten die Ergebnisse der im Jahre 1906 durch die Gewerbeaufsichtsbeamten angefertigten Erhebungen... keine Anhaltspunkte.“

Zugführer. Eine Petition zur Veranschaulichung überzogenen Reichstags verlangte „Schulung der geschäftigen Arbeiter.“ Bundesratsantwortung: „Für eine Schulung der Arbeiter stellt es an einer gesetzlichen Grundlage.“

Zivilmilitär. Eine Petition wegen Verbots oder doch bedeutender Einschränkungen der Militärübungen war „zur Ermöglichung“ überwiesen. Nach dem Bundesrat kann Militärübungen der Gewerbebetriebe nicht grundsätzlich verboten werden; weiterer Wettbewerb sei bereits verboten.

Die Bergarbeiter betrafen zahlreiche Beschlüsse des Reichstages. Dem wichtigsten derselben, ein Reichsberggesetz mit einheitlicher Regelung des Arbeitsschutzes und Sanitätswesens vorgelagert, hat der Bundesrat keine Folge gegeben. „Auf den Wunsch nach Untersuchung der gesundheitlichen Verhältnisse und Vorgehens erfolgt der Beschluß: Nach § 153 der Gewerbeordnung sind die Bestimmungen der §§ 146 bis 149 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Die Durchführung und die Überwachung der zum Schutze der Arbeiter in den Bergbetriebe erforderlichen Maßnahmen ist Sache der Landesregierungen. Daraus ist der Beschluß des Reichstags bekannt geworden.“ Über den Antrag, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufsgruppen auszuweiten und dabei vor allem die Angestellten der Bergarbeiter zu berücksichtigen, „sind eingehende Erhebungen eingeleitet, die noch schweben.“

Ein ganzes Heft von Verbänden betrifft die folgende Reichstagsentscheidung, die wir deshalb mit der Bundesratsentscheidung gleich an dieser Stelle im vollen Wortlaut bringen:

Reichstagsentscheidung vom Januar 1913: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, von der im § 120a der Gewerbeordnung gegebenen Befugnis mehr in höherem Maße zu machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Zellulosewarenfabriken, in Metallgießereien, in Zellaufbereitungsanstalten und in anderen, von giftigen und ätzenden Stoffen beschäftigten Arbeiter, und dabei die Anzeige von Betriebsun-

ungen und sonstigen gewerblichen Vergiftungen zur Pflicht zu machen.“ (Drucksache Nr. 219.)

Bundesratsantwort: Dem Reichstag wird eine Zusammenstellung von allen zum Schutze der Arbeiter auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen, Vorschriften, Anweisungen usw. zugehen; aus der Zusammenstellung wird zu ersehen sein, in welcher Weise für den Schutz der Arbeiter in den genannten Industrien gesorgt ist. In den meisten Bundesratsbekanntmachungen ist bestimmt, daß genaue Verzeichnisse über alle Erkrankungsfälle zu führen sind und daß dabei angegeben ist, ob diese nach Ansicht des Arztes mit Blei usw. zusammenhängen. Endlich haben die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund von § 343 der Reichsversicherungsordnung alle Krankenkassen veranlaßt, ihnen von allen Blei-, Quecksilber-, Phosphor- und Arsenvergiftungen Mitteilung zu machen. Für Milbrandvergiftungen ist durch die Bekanntmachung vom 28. September 1909 die ärztliche Anzeigepflicht eingeführt worden.“

Über Entschlüsse, die mehr die allgemeine Sozialpolitik (Koalitionsrecht, Hausarbeit, Wohnungsfrage, Staatsarbeiterstellung, Privatangestelltenrecht und ähnliches) betreffen, werden wir noch berichten.

Die sozialdemokratische Presse als Vertreterin gewerkschaftlicher Interessen.

In einer gegen die Fr. Tagespost in Nürnberg angekrengten Verleumdungssache fällten die Ansbacher Gerichte eine interessante Entscheidung. Bei den Ortskrankenkassenwahlen in Ansbach hatten sich einige Hirsch-Dundersche auf der amtlichen Liste aufstellen und von den Unternehmern und dem Versicherungsamt öffentlich empfohlen lassen. Dafür wurden sie in der Fränk. Tagespost als „Arbeiter, die schon mit einem freundlichen Blick der Unternehmer und Behörden zufrieden sind“, als „rückgratlos“, als „Lammstrom“ und als „im Schlepptau der Unternehmer und Behörden hängend“ bezeichnet. Diese Bemerkungen veranlaßten den Führer der Hirschen, Lagerhalter Schmidt, zur Klage, die aber sowohl vom Amtsgericht als auch vom Landgericht zurückgewiesen wurde. In den Gründen heißt es:

„In der Zustellung des Artikels konnte der Redakteur mit Recht einen Auftrag, die Wahlinteressen der Ansbacher Gewerkschaften öffentlich zu vertreten, erblicken. Diesem Auftrag durfte er im Hinblick auf seinen Beruf und die Richtung seines Blattes entsprechen. Dagegen daß auf die politisch unstrittene Frage, welche Beziehungen zwischen der politischen Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsbewegung bestehen, näher eingegangen, ist es eine unabweisbare und dem Bericht feststehende Tatsache, daß die wirtschaftlichen Interessen, die sich in der Gewerkschaftsbewegung verkörpern, von der sozialdemokratischen Presse publizistisch vertreten werden. Geht man davon aus, daß der Angeklagte befristet war, durch die Veröffentlichung des Artikels dem auch für ihn als berechtigt anzuerkennenden Interesse an einem Wahlsieg der gewerkschaftlichen Liste zu dienen, so kann der Inhalt des Artikels nicht als strafbare Verleumdung beurteilt werden, auch wenn die beanstandeten Ausdrücke objektiv beleidigend sind. Das Eintreten für die Interessen einer Partei im Wahlkampf bringt es mit sich, daß auch die persönlichen Eigenschaften und Lebensverhältnisse des Gegners unter dem Gesichtspunkt seiner Eignung zu den an den Ermählten zu stellenden Anforderungen erörtert werden... Es läßt sich dem Angeklagten nicht widerlegen, daß er mit dem Hinweis auf die Abhängigkeit des Klägers und seiner Gefinnungsgenossen lediglich und ausschließlich der Zweck verfolgte, der gewerkschaftlichen Liste Wähler zuzuführen und solche von der gegnerischen Liste fernzuhalten. Der Angeklagte hat daher in Wahlungsberechtigt Interessen gehandelt. Die Klage ist unbegründet und war zurückzuweisen.“

Diese vernünftigen Entscheidungen sind nicht nur vom Standpunkt der Presse aus, sondern besonders auch im Interesse des Ansehens unserer Rechtspflege selbst zu begrüßen.

Die Erfolge der „Vollstufjorge“.

Die „Vollstufjorge“ gibt für ihre Rechnungsstellen und Vertrauensmänner jetzt eine monatliche Zeitschrift heraus, an deren Spitze über die Erfolge der „Vollstufjorge“ folgende Mitteilungen gemacht werden: Gründung der Gesellschaft durch die Vertreter der deutschen Gewerkschaften und der deutschen Genossenschaften am 16. Dezember 1912. Genehmigt durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung am 6. Mai 1913. Eingetragene in das Handelsregister zu Hamburg am 22. Mai 1913. Eröffnung des Geschäftsbetriebs am 1. Juli 1913. Vom 7. Juli 1913 bis 31. Dezember 1913 gingen ein: 74746 Versicherungsanträge. Die Versicherungssumme der Anträge auf Kapitalversicherung (ausschließlich Spar- und Hinterlassenschaft) beträgt 13 1/2 Millionen Mark. Diese Erfolge beweisen die Notwendigkeit der Vollstufjorge und widerlegen schlagend alle Aufsetzungen!

Heberkrunden in der Schwerindustrie.

Der Geschäftsdirektor Otto di Sicci in Königsbrunn war am 5. Juli vorigen Jahres vom Landgericht zu Weissen in Oberpfälzen wegen Heberkrunde des § 120e der Gewerbeordnung und des § 1 der Bundesratsverordnung über den Betrieb der Anlagen der Großindustrie verurteilt worden (siehe Metallarbeiter-Zeitung 1913, Nr. 31, Seite 251). Nach Absatz 2 des § 1 der Bundesratsverordnung findet diese Anwendung auf alle Betriebsabteilungen der Großindustrie „insoweit die Anlagen Reparaturwerkstätten und Werkbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang stehen.“ Dem Beschlagten, der Direktor der vertriebenen Königsbrunn- und Lössgraben-Maschinenfabrik in Königsbrunn ist, unterliegen unter anderem die Kaserne, das Elektrizitätswerk und der Jaktbetrieb. Ihm war zur Last gelegt, daß er sich dadurch vergangen habe, daß er den in den drei genannten Betrieben beschäftigten Arbeitern die vorgeschriebene Ruhezeit nicht gewährt und keine 21ten über die Heberkrunden gestiftet hat. Weil es sich in diesem Falle lediglich darum handelte eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen, konnte das Urteil nur auf 5 M. Geldstrafe. Dagegen legte der Beschlagte Revision ein, in der er anführte, daß die Kaserne, das Elektrizitätswerk und der in Frage kommende eine Teil des Betriebs zu Unrecht als Nebenbetriebe, die mit dem Hauptbetriebe in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang stehen, angesehen worden seien. Die Kaserne in der Anlage sei ebenso wie das Elektrizitätswerk lediglich aus wirtschaftlichen Interessen errichtet worden; ausschließlich wirtschaftliche Gründe seien dabei maßgebend gewesen. Jaktbetrieb und dem Hauptbetriebe gehörnde ein betrieblich zusammenhängender Nebenbetrieb nicht. Auch der Jaktbetrieb solle nur wofür unter den Begriff des Nebenbetriebes, als er der Befreiung von fünfzigem Hörsatz oder hundertem Aktien dient, was hier nicht in Frage komme. Alle drei Betriebe ständen nicht in Verbindung mit dem der sogenannten Hauptbetriebe unterstehenden Hauptbetriebe und hätten mit dem Betriebe des Beschlagten keine der Holz- und Stahlwerke nichts zu tun, sie seien vielmehr rein selbständige Betriebe. Die Bundesratsverordnung habe nur die Betriebsabteilungen in der Kaserne, dem Elektrizitätswerk und dem Jaktbetriebe im Auge gehabt. Die drei hier in Frage stehenden Betriebe seien rein selbständige Nebenbetriebe und könnten völlig selbständig oder ganz selbständig von einer Seite her erzeugt werden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht auch hervor, daß ein Nebenbetrieb selbständig nicht tätig sein kann. Da dies jedoch bezüglich des Elektrizitätswerks und der Kaserne zuzugunsten sei, könnten diese keine Nebenbetriebe im Sinne der Bundesratsverordnung heißen. Der Vorbericht habe also betriebswirtschaftliche Gründe mit wirtschaftlichen Gründen, die allein für die Errichtung der Betriebe maßgebend gewesen seien, miteinander vermischt. Ferner beantragte die Revision, daß zu Unrecht ein Verbot der Heberkrunden ausgesprochen worden sei, während hätte wegen

des Irrtums, in dem sich der Beschlagte befunden, diesen der Schutz des § 59 des Strafgesetzbuches zugebilligt werden müssen und endlich rügte die Revision eine Verletzung des § 261 der Strafprozessordnung, da dem Beschlagten im Eröffnungsbeschlusse zwei selbständige Handlungen zur Last gelegt, er aber wegen einer einzigen Handlung verurteilt worden war, ohne auf den verändernden Gesichtspunkt hingewiesen worden zu sein. Das Reichsgericht hielt jedoch die Revision in allen ihren Teilen für unbegründet. Wenn auch zugegeben sei, daß der Beschlagte auf den verändernden Gesichtspunkt bezüglich der Frage, ob zwei selbständige Straftaten oder eine fortgesetzte Handlung anzunehmen war, nicht hingewiesen worden ist, so sei der Angeklagte durch diesen Prozessverlauf nicht weiter beschwert. Die Nichtanwendung des § 59 des Strafgesetzbuches sei mit Recht deshalb erfolgt, weil der Beschlagte sich nicht in einem die Strafe ausschließenden tatsächlichen Irrtum, sondern nur in einem unentschuldlichen strafrechtlichen Irrtum befunden habe. Auch in materieller Beziehung sei das Urteil nicht zu beanstanden, da die drei Betriebe ohne Rechtsirrtum als Nebenbetriebe im Sinne des Absatz 2 des § 1 der Bundesratsverordnung angesehen werden seien, nämlich als Nebenbetriebe, die mit dem Hauptbetriebe in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang stehen.“ Aus all diesen Gründen verwarf das Reichsgericht die Revision des Angeklagten und bestätigte somit das Urteil der Vorinstanz. (I D 986/13.) (Nachdruck verboten.)

Internationale diplomatische Arbeiterkonferenz in Bern.

Der schweizerische Bundesrat hat durch Kreisverordnungen vom 30. Dezember 1913 die Regierungen des Deutschen Reiches, von Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, Luxemburg und der Niederlande eingeladen zur Beibehaltung der von ihm auf den 8. September 1914 festgesetzten internationalen diplomatischen Konferenz, die die Aufgabe hat, die von der „technischen Konferenz“ im September 1913 in Bern aufgestellten Grundzüge über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Jugendlichen und Festlegung der Höchstarbeitzeit der Arbeiterinnen in internationale Vereinbarungen umzusetzen.

Bekanntlich sind diese Grundzüge durchaus ungenügend, so daß sie kaum den Besitz des schweizerischen und schweizerischen internationalen Apparates rechtfertigen. Er sollte ein ernsthaftes Stück internationalen Arbeiterschutzes schaffen.

Zentralkommission für Sport und Körperpflege.

Von den Arbeitersportverbänden ist vor Jahresfrist eine Zentralkommission für Sport und Körperpflege gebildet worden, die ihre Hauptaufgabe darin erblickt, die Arbeiterschaft über das arbeitserleichternde Treiben der bürgerlichen Sportvereine — die fast sämtlich dem Jungdeutschen Bund angeschlossen sind — aufzuklären. Die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands hat die Verpflichtung, die Aufklärungsarbeit der Kommission zu unterstützen. Nötigenfalls wende man sich an die Zentralkommission für Sport- und Körperpflege. Adresse: S. Reichardt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 2, 11.

Eine Genossenschaft für Ledige.

In Hamburg wurde am 1. Dezember vorigen Jahres eine Speisehaus- und Ledigenheim-Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Ihr Zweck ist, den Mitgliedern gutes, preiswertes Mittag- und Abendessen zu bieten. Trübsal und Entzweiung sollen, weil sie den genossenschaftlichen Grundsätzen widersprechen, ausgeschlossen sein. Versammlung, Bibliothek, Leserräume und sonstige Einrichtungen sind zu beschaffen. Durch Haus und Ledigenheim soll auch den Unberühmten ein gemüthliches Heim bereitet werden. Jeglicher Charakteristischer ist zu vermeiden. Sämtliche Artikel und Waren sollen, soweit anmöglich, auf genossenschaftlichem Wege bezogen werden. Eine Gewinnbeteiligung der einzelnen Mitglieder ist nicht vorgesehen. Das sind im wesentlichen die Formen, in denen sich die neue Genossenschaft bewegen wird. Neben diesen soll vor allen Dingen auch genossenschaftliche Erziehungsarbeit geleistet werden.

Solche Genossenschaften bestehen schon in der Schweiz, wo sie von ledigen deutschen Arbeitern gegründet wurden. Ohne Zweifel können sie zu einer wirksamen Ergänzung des Genossenschaftswesens werden, teils auf diese Weise auch ledigen Arbeitern und Arbeiterinnen etwas geboten wird, während die stauenden und Bangeigenschaften vorwiegend für Verheiratete in Betracht kommen. Selbstverständlich können auch Verheiratete durch ihren Beitritt das sehr fördernde Unternehmen unterstützen. Auf diese Weise wird mehr zur Bekämpfung der Trübsal und des Alkoholgenusses getan, als durch massenhafte Strafpredigten selbst gegen mächtigen Alkoholgenuss. Der Geschäftsanteil beträgt 30 M. und kann 50 M. weise einzogehlt werden. Die Geschäftsstelle befindet sich bei E. Dreher, Kreuzweg 26 IV, too auch Auskunft erteilt wird.

Der Straftäter vermittelt darf.

Am 14. Januar sollte der „Agent“ Kelling als Zeuge vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte erscheinen. Es handelte sich um einen Mordfall, der ihn beleidigt und mit Todesstrafe bedroht haben soll. Schon früher war darüber verhandelt worden. Die Sache wurde damals aber vertagt, weil das Gericht auf Antrag des Verteidigers beschloß, das Strafverfahren gegen Kelling einzustellen. Die er hatte nämlich unter Eid zuerst led bezeugt, anschließend zu sein, auf einbringliches Befragen durch den Verteidiger aber einige leichtere Strafen zugegeben. Man hatte log das Strafverzeihnis vor. Es lautet folgendermaßen:

- 1. 1895 wegen Körperverletzung mit 4 Wochen Gefängnis.
- 2. 1895 = = = = = 6 =
- 3. 1897 = Betrugs = 2 =
- 4. 1897 = Kuppel mit 9 Mon. Gefängnis, 3 Jahren Ehrverlust und Polizeiaufsicht.
- 5. 1897 = Körperverletzung mit 9 Monaten Gefängnis.
- 6. 1899 = Übertretung mit 1 Monat Haft.
- 7. 1899 = Betrugs mit 2 Monaten Gefängnis.
- 8. 1900 = Betrugs im Rückfall mit 6 Mon. Gefängnis.
- 9. 1901 = Diebstahl mit 9 Mon. Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust.
- 10. 1901 = Diebstahl 3 Monate Gefängnis.
- 11. 1902 = Übertretung mit 1 Woche Haft.
- 12. 1902 = Diebstahl mit 10 Monaten Gefängnis.
- 13. 1903 = Hehlerei mit 8 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust.
- 14. 1904 = Diebstahl im Rückfall mit 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.
- 15. 1907 = Betrugs im Rückfall mit 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust.
- 16. 1907 = Betrugs 1 Jahr 6 Mon. Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust, unter Einrechnung der Strafe zu 15.
- 17. 1912 = Rötigung und Freiheitsberaubung mit 1 Monat Gefängnis.

Man braucht sich nurmehr nicht zu wundern, daß Kelling nicht zur Verhandlung kam, sondern mitteilen ließ, er habe plötzlich in dringender Angelegenheit nach Bern fahren müssen. Es ist jedoch lehrreich, bei dieser Gelegenheit einen Blick in das Stellenverzeichnis vom 2. Juli 1910 zu werfen. An Arbeiter, Arbeiterinnen, Dienstmädchen, Secante u. s. w. darf nach diesem Verzeichnis nicht jedermann ohne weiteres gewerkschaftlich Stellen vermitteln. Vielmehr bedarf es dazu einer behördlichen Erlaubnis und diese ist nach § 2 des Gesetzes zu verlangen, wenn Tätigkeiten vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Kandidaten in bezug auf den kaufmännischen Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse darthut.“ Nach den Erörterungen des Ministerialrats Dr. v. Köppler gelten als solche Tätigkeiten unter anderem: Nach Art oder Anzahl Bedenken erregende Vorfragen, und zwar nicht nur solche, die etwa im Zusammenhang mit einer früher die ernt be-

Vorleben, Ehe mit einer über bestimmten Person, einer (wenn auch konfessionierten) Bordellhöllein und dergleichen. Auch soll die Verhaftung dazu beitragen, zu verhindern, daß das Stellenvermittlungsgewerbe zum Aufwuchs für geschickte Epifengen gemacht wird, wie es bisher vielfach der Fall gewesen ist. Nun schone man das Strafvergehen des Herrn Keilung an. Vertrau, kuppelst, Körperverletzung, Diebstahl, so geht es da ziemlich lange fort. Danach darf er wohl kaum darauf rechnen, jemals ehrlichen Arbeitern Stellen vermitteln zu dürfen. Aber Streifbrecher vermitteln dürfen solche Leute. Das dürfen die Behörden. Nun, uns kanns recht sein. Wir beglückwünschen die Scherzmacher zu solchen Vertrauensleuten. Allen christlichen organisierten Arbeitern, die es nicht vermeiden können, mit solchen Burschen einmal in Verbindung zu kommen, empfehlen wir jedoch dreifache Vorsicht, denn sie wissen nie, wessen sie sich bei ihnen zu versehen haben.

Noch mehr Streifbrecher nötig?

Neun Monate Gefängnis für eine Ehrfuge. Drei streifende Hafenarbeiter standen am 9. Januar vor dem Schöffengericht zu Düsseldorf unter der Anklage, einen Streifbrecher gemeinschaftlich mißhandelt zu haben. Die Verhandlung erob, daß von einer „gemeinschaftlichen Mißhandlung“ keine Rede sein kann. Der Streifende Dr. hatte dem Arbeitswilligen nach vorausgegangenem Wortwechsel eine Ehrfuge gegeben; der zweite Streifende Th. hatte dem Grottsfugigen dessen Miße nachgemessen — aus der beiden polizeilichen Ermittlungen ein Stein geworden war — während der dritte, Cl., nur hinzugelassen war. Das Gericht sprach die beiden festgenommenen frei. Wegen Dr. beantragte der Anklagevertreter einen Monat Gefängnis, weil dem Arbeitswilligen „durch den Schlag sichtbar zwei Zähne verletzt worden“ seien. Das Gericht ging über diesen Antrag weit hinaus; es erkannte wegen dieses einen Schläges auf neun Monate Gefängnis bei sofortiger Verhaftung wegen Fluchtverdachts. In der Begründung dieses ungeheuren Strafmaßes wurde angeführt, der Schlag sei geföhrt worden, als der Arbeitswillige bereits den Rücken gekehrt hatte, also liege ein hinterlistiger Ueberfall vor. — Die Frage liegt nahe: Wie lange würde man diesen Streifenden einsperren, wenn er auf den Arbeitswilligen so losgeschädelt hätte, wie der Leutnant v. Forstner auf den Schönen Schußmacher in Detmold?

Streifbrecherstuden.

Den unter dieser Überschrift gebachten Berichten über Selbsten der bekannnten „nützlichen Elemente“ können wir nach einer Mitteilung des Hamburger Echo vom 16. Januar noch folgenden Fall hinzufügen:

Der Arbeiter Wilhelm Wohlers aus Meiendorf, ein Mann, der der Arbeiterchaft in Alt-Rahlstedt und Umgegend als gewohnheitsmäßiger Streifbrecher wohlbekannt ist, stand am Mittwoch vor dem Schwurgericht wegen Brandstiftung. Er hatte am Stapelfeldweg ein Haus gebaut, das bis auf die innere Einrichtung fertig geworden war, als es zur Zwangsversteigerung gebracht wurde, weil die Hypothekenzinsen nicht bezahlt wurden. In der Versteigerung erstand sein Schwager das Haus. Es wurde bei der Union-Versicherungsgesellschaft gegen 18000 M. versichert, obwohl es nur 4000 M. wert war. Wohlers wohnte neben diesem Hause zur Miete und bemerkte verschiedene Male, wie ein fremder Mann sich in das leere Haus einschlich und dort übernachtete. Er warnte ihn, das wieder zu tun, als er aber wieder mit ihm zusammenkam, bereitete er ihn, er solle doch das Haus anzünden. Der Fremde ging auch auf den Handel ein und forderte als Preis das Reisegeld nach seiner Heimat Königsberg. Am 14. September kaufte Wohlers in Wandsbeck eine Kanne mit fünf Pfund Benzin und bereitete auf dem Heimweg in Alt-Rahlstedt seinen Bruder und Schwager, den „warmen Abbruch“ mitzumachen. Der Bruder ging auch darauf ein und verpflichtete sich, Petroleum nach Meiendorf zu bringen. Wohlers fehrte in der Gastwirtschaft von Aue in Meiendorf ein, wo gerade Erntefest gefeiert wurde. Das Benzin hatte er dem Fremden gegeben. Während er Karten spielte, wurde sein Bruder von Gendarmen mit zwei Kaminen Petroleum erwischt. Da kamen sie überein, die Sache fallen zu lassen. Das Petroleum wurde in den Leich geworfen. Dem Fremden sagten sie, daß die Geschichte entdeckt sei und er vergütet müsse. Der Fremde forderte nun die Erfüllung des Vertrages, das Reisegeld; er bekam es aber nicht. Das Benzin sollte ausgegütet und die Kanne versteckt worden sein. Wenige Stunden darauf brannte das Haus ab. Ein Nachtmesser hatte beobachtet, daß in allen Zimmern des Hauses Späne lagen, die anscheinend mit Petroleum getränkt waren. Auf der Treppe war ein großer Petroleumlecker. Der Verdacht lenkte sich zunächst auf Wohlers' Bruder. Erst ziemlich spät kam dieser Tatbestand, der sich natürlich wesentlich auf Wohlers' Angaben stützt, heraus. Eine ganze Reihe von Angaben, die er gemacht hatte und wegen deren Nachprüfung nach der Verhandlung um einige Stunden ausgesetzt wurde, erwiesen sich nicht als richtig.

Die Geschworenen sprachen Wohlers schuldig der Beihilfe zur Brandstiftung und zum Versicherungsbetrug unter Zuhilfenahme mildernden Umstände. Das Gericht berücksichtigte, daß Wohlers nur aus Gewinnlucht und in keiner Notlage gehandelt und eine ehrliche Einigung gezeitigt hat. Es verurteilte ihn nach dem Urteile des Staatsanwalts zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust.

Die Regierung und die „Christlichen“.

Unter dieser Überschrift schreibt die Kölner Korrespondenz vom 15. Januar 1914:

Zur Kölner Gewerkschaftsprage wurde von den Anhängern der sogenannten christlichen Gewerkschaften behauptet, es sei ihnen unbekannt, ob ein Zentrumsabgeordneter mit der Regierung zugunsten der Christlichen konfessiert habe. Wir sind in der Lage, die Kenntnis der „Christlichen“ darüber in diesem Punkte zu ermitteln. Ein in leitender Stellung stehender Geistlicher der Kölner Zentrumspartei, Intimus der Kölner Zentrums- und Gewerkschaftsführer, also ein Vorkämpfer, hat sich folgendermaßen geäußert: „... Die päpstlichen Fingstielgramme des Jahres 1912, die eine sehr entschiedene Verurteilung der Berliner katholischen Hochschullehrer durch den Vatikan deutlich erkennen ließen, hatten im Reichstagspalast große Aufregung hervorgerufen. Man fürchtete in Berlin, daß durch die Bevorzugung der katholischen Hochschullehrer eine Schwächung der christlichen Gewerkschaften und eine Entfaltung der Sozialdemokratie hervorgerufen würde. Durch ein Telegramm ließ der Reichskanzler den Abgeordneten Trimbora bitten, nach Berlin zu kommen. Trimbora folgte dem ehrenvollen Ruf. Im Palais des Reichskanzlers wurde dann mit diesem überlegt, was in Rom zugunsten der „Christlichen“ geschehen könne, damit der Einbruch der Fingstielgramme abgewehrt oder ganz vermischt werde. Man war sich darüber einig, daß am besten die Intervention eines Bischofs nachgeholt würde. Nicht leichter als dies. Nur war die Frage: Welchen Bischof sollte man wählen? Von Kardinal Fischer, dem hohen Protektor aller „Christlichen“, sah man (Kugelmeyers) ab. In engere Wahl kamen Bischof Dr. Schulte von Faderborn und Bischof Dr. Vertrau von Hildesheim. Man einigte sich schließlich auf Bischof Vertrau, der die Mission denn auch angenommen und ausgeführt habe.“

Die Kölner Korrespondenz fügt diesen interessanten Äußerungen noch hinzu, daß sie jeder Zeit zu geneidlich bekundet werden können. Daß die Kölner Korrespondenz hier die Wahrheit sagt, daran ist kaum zu zweifeln. Uns will aber nicht in den Schoß der „Christlichen“ Gewerkschaftsführer nichts von diesen Verhandlungen zwischen Trimbora und dem Reichskanzler gewürzt haben. Auf die Frage des Reichsanwalts Künze im Euzylitzprage, wer die Verhandlungen mit dem Reichskanzler geführt habe, erklärte Kieserles bestimmt, daß er es nicht wisse. Er wisse nicht, wann und wo die Verhandlungen stattgefunden haben und wie und von wem sie geführt wurden. Er hielt es nur für möglich,

daß ein Zentrumsabgeordneter mit dem Reichskanzler verhandelt haben könnte. Da rief Stegerwald im Prozeß dazwischen: „In einer Zeitung steht, der Abgeordnete Trimbora hätte das gemacht. Da hätten Sie (zum Verteiliger Seine gewendet) gestern er nichts Näheres von den Verhandlungen wisse. Herr Stegerwald weiß anscheinend mehr, sonst wäre aus seine höhnische Zitierebemerkung im Gerichtssaal unverständlich. Aber auch er sagt nicht, ob Trimbora verhandelt hat oder nicht, sondern: Seine hätte gestern Trimbora selbst fragen sollen. Herr Trimbora aber war nicht mehr im Gerichtssaal anwesend. Wirklich schade! Vielleicht hätten wir doch Näheres von den gepflogenen Verhandlungen zwischen Herrn Trimbora und dem Reichskanzler erfahren und auch einiges über die Angst, die die Regierung und den Führer der Zentrumspartei veranlaßten, in Rom durch einen Bischof für die „christlichen“ Gewerkschaften ein gutes Weiter bitten zu lassen. Wir haben bisher auch nicht gehört, daß die „selbständigen“ und „unabhängigen“ „christlichen“ Gewerkschaften gegen die staatliche Unterstützung in Rom Einspruch erhoben hätten, wohl deshalb nicht, weil sie die Hilfe der Regierung für sehr nötig erachtet haben.“

Gelbe Gemütslichkeit.

Die Gelben der Aktiengesellschaft Weser in Bremen haben sich am 31. Dezember zu einer Versammlung in ihrem Verlehrslokal, der Wirtschaft von Ströder in der Lindenhofstraße, zusammengetrieben. Dort wurde es bald sehr gemütslich. Man sagte dem Vorsitzenden, Herrn Martgraf, daß der Vorstand wohl auf die Wahrnehmung seiner eigenen Interessen bedacht sei, doch aber um das Wohl und Wehe der Mitglieder nicht im geringsten kümmere. Als Beweis dafür wurde unter anderem vorgebracht, daß die Herren Martgraf, Schmitke und Steinböck wohl von der Direktion eine Weibschicksprämie von je 50 M. bekommen hätten; wenn sich aber ein Werkvereinsmitglied an den Vorstand mit der Bitte wende, man möge für dieses eine Lohnzusage beschaffen, so werde es kurz mit der Bemerkung abgewiesen, das sei eine Betriebsangelegenheit, und da könne der Werkverein nichts machen. Nun gab ein Wort das andere und die Folge war eine Schlagerei, bei der Biergläser, Stühle und Stühle gebraucht wurden. Schmutzleute mußten schließliche kommen und einige von den Herren beigeleitet, weil sie fürchten, auf der Straße in derselben Weise weiterbehandelt zu werden.

Drei von diesen Herren schienen schon eine Ahnung davon gehabt zu haben, was kommen würde, denn sie hatten sich schon am Vormittag Krankenscheine ausstellen lassen, damit sie „im Falle eines Falles“ schon am nächsten Tage zum Arzt gehen könnten.

Recht, lieber Leser: Man raust in der Wirtschaft; das nennt man dann wirtschaftsfröhlich.

Noch etwas bei dieser Gelegenheit: Der zweite Vorsitzende dieses gelben Vereins ist am 3. Januar unter dem dringenden Verdacht verhaftet worden, in letzter Zeit in Bremen mehrere schwere Einbruchsdiebstähle verübt zu haben. Die gerichtliche Untersuchung wird wohl ergeben, ob etwas Wahres dran ist.

Gelbe Empfindlichkeit.

Der Schlosser Meier in Götting war erst Mitglied des Göttinger Gewerkschaftsvereins, trat dann zu einer freien Gewerkschaft über und schließlich zum gelben Werkverein, dem er noch angehört. Als er eines Tages mit einem andern Schlosser, namens Lucas, zur Arbeit ging, kam gerade der Metallarbeiter Krämer auf dem Rade angefahren. Krämer rief Lucas scherzhaft an: „Lucas, laß dich nicht anföhren!“ Meier handelte nach dem seinem Gesinnungslehremeister Lebius aufgestellten Grundsatz „Zimmerflagen!“ und zeigte Krämer an. Dieser erhielt für seinen Anzei von Schöffengericht 5 M. Geldstrafe aufgebürmt. Auf Verurteilung bei der Strafkammer wurde Krämer jedoch freigesprochen. Schlimm, so etwas!

Vom Ausland.

Österreich.

Die Wiener Eisenmöbelfabrik haben die Mater und Ladierer ausgeperrt, weil der Metallproduzentenverband und der Verband der Mater und Ladierer sich über die neuzubereitenden Mindestlöhne nicht einigen konnten. Der Unternehmerverband hat die für sich günstigste Zeit ausgepickt, um seine Schlichtermacherei betreiben zu können. Dem Verband der Metallarbeiter Österreichs ist mitgeteilt worden, daß die Unternehmer auch die in den genannten Betrieben beschäftigten Metallarbeiter aussperrten wollen.

Schweiz.

In Basel haben die 120 Arbeiter der Blechwarenfabrik Affalter Christen & Cie. am 10. Januar die Arbeit eingestellt. Sie waren zu diesem Schritt gezwungen, da die Firma die durch Vertrag vereinbarte neunstündige Arbeitszeit eigenmächtig auf zehn Stunden verlängern will. Auch die übrigen Arbeitsbedingungen sollen bedeutend verschlechtert werden. Die Firma sitzt jetzt in Deutschland (Zürcher Zeitung für Maschinenbau in Leipzig) Arbeiter Wir ersuchen, Zutug streng fernzuhalten.

Die Gelben. Wie wir in Nr 51 vom vorigen Jahre (Seite 112) mitteilten, ist im Verlage des Schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes eine Broschüre über die Geschichte der gelben Unternehmerführer in der Schweiz erschienen. Verfasser ist der Herr Zell-Frohlich, von dem im letzten Jahre wiederholt die Rede war. Ein großer Teil der Broschüre beschäftigt sich mit einem Herrn Pechota, einem früheren Metallarbeiter, der dann Redakteur der Winterthurer Arbeiterzeitung war, in dieser Stellung einem gegnerischen Blatte sein Wirksamkeit anbot und jetzt gegen 800 Fr Jahresgehalt die Arbeiterbewegung bekämpft. Wie die Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung in ihrer Nr 3 mitteilt, hat die er Herr nach der ersten Anführung der Broschüre über die Gelben, die am 25. Oktober erfolgte, an den Vorstand des Schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes einen Brief geschrieben, worin er erbot, den Vorstand zu verlassen. Erbot: wiederholte Befehle die Drohung in der Presse. Er hat es aber bis jetzt bei diesem Aufruf bewenden lassen, abgesehen die Broschüre in der Schweiz zu Tausenden vertrieben wird und der Verfasser Herrn Pechota darin recht sehr gekennzeichnet hat. Die Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung schreibt denn auch, daß sie keine Drohung nur als Verlegenheitsausreden betrachtet.

Der Herr Pechota ist ein der größten hörerischen Hölzer in der Schweiz, sagt in der Broschüre über seine Redaktionen: „Männer jünger angegriffen“ worden; inessen machte, die Person des Angreifers eine Widerlegung der Angriffe überflüssig“. Der Aufruf übersteht dabei, daß es sich nicht um die Person des Herrn Zell-Frohlich handelt, sondern um unkländlich nachgewiesene Tatsachen. Um diese kommen die Herren nicht herum. Jetzt versuchen die Gelben und ihre Gönner, in Versammlungen zu reden, was noch zu retten ist.

Frankreich

Das Gewerkschaftskartell Paris, bisher 92 rue Notre Dame de Nazareth, hat seinen Sitz nach: 7 rue Notre Dame de Bonne Nouvelle, Brasserie André, verlegt. Organisierte Arbeiter aller Berufe, die die Rücksicht hegen, nach Frankreich auszuwandern, sollten nicht unterlassen, vorher eine Anfrage an diese Adresse zu senden, um sich rechtzeitig über den Stand der Dinge zu unterrichten.

In folgenden Verufen bestehen dem Kartell angeschlossene Sektionen für deutschsprachende Arbeiter, an die sich Angehörige dieser Verufe auch direkt wenden können.

Metallarbeiter: Section Etrangere des Ouvriers sur metaux, 49 rue de Bretagne, Paris IIIe. (Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat.)

Polzarbeiter: Section Etrangere des Ouvriers Ebénistes, 2 rue St. Bernard, Paris XIe. (Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat.)

Porteier: Section Etrangere des Maroquiniers, 7 rue N. de Bonne Nouvelle, Paris IIe. (Jeden 2. Donnerstag im Monat.)

Schuldrucker: Typographia-Paris, rue Pastourelle, Bar Latic, Paris IIIe. (Jeden 2. Dienstag im Monat.)

Großbritannien.

Was Lehren uns die letzten Streiks in England? Die Unrast, die 1911 bei der englischen Arbeiterchaft einsetzte, die auch 1912 andielt und neben dem Londoner Streik der Transportarbeiter den Kistenkampf der Stahlbergarbeiter zeitigte, schlug auch in der zweiten Hälfte des nun ablaufenden Jahres ziemlich hore Wegen, wenn auch das Jahr von organisierten Jahrespreisen freiblieb. Bei allen Streikbewegungen der letzten Monate handelte es sich um plöbliche, wilde Ausbrüche. Es, wo es sich um schwache und finanziell unbedeutende Gewerkschaften handelte, wie bei den Anstreichern, wurden diese Ausbrüche von den führenden Elementen nicht gerade ungern gesehen. Bei den starken wohlorganisierten Verbänden, wie bei den Eisenbahnen, Textilarbeitern, gelang es den Führern, die wilden Ausbrüche zu unterdrücken, was bei den beteiligten Arbeitern bezeichnenderweise Unzufriedenheit erzeugte, die wiederum Freude und Jubel herbeizuföhren in bestimmten „revolutionären“ und „Massebewegungen“ hinein und da es Beweis angefertigt wurde für das Erreichen der Arbeiterchaften. Der Gegensatz zwischen Führern und Massen wurde in den letzten Monaten besonders heftig, was zum guten Teil der Dubliner Streikbewegung zu verdanken ist. Durch diese Bewegung ist vornehmlich die Frage der Solidarität und Sympathiebedingungen in den Vordergrund gedrängt worden. Im Vergleich zu früheren Zeiten zeigte sich eine bemerkenswerte Veränderung in dem die gesamte Arbeiterbewegung betreffenden Geiste. Früher konnte man häufig eine starke Gleichgültigkeit bei den verschiedenen organisierten Arbeiterchaften beobachten, wenn irgend ein Teil der Arbeiterchaft im Kampfe lag. Inzwischen, die Sympathiestreiks und der Gegensatz zwischen Führern und Massen sind Fragen, die einer besonderen Würdigung bedürfen.

Der Streik ist ein zweischneidiges Schwert. Durch unüberlegte Handlungsweise, durch Nichtbeachtung des richtigen Zeitpunktes richtet sich die Waffe sehr leicht gegen die, die sich selbst damit verteidigen wollen. In Zeiten der Kriegen sehen die Unternehmer eine Störung des Produktionsprozesses nicht ungern, sie brauchen dann nicht aus eigenen Entschluß Produktionsbeschränkungen vorzunehmen. Die Textilarbeiter waren vor ein paar Monaten zu einer solchen Aktion vorbereitet. Eine Generalausperrung wurde nur durch das Taktgefühl der Führer der Arbeiterchaft verhindert. Der Kampf in Dublin wiederum beweist, wie unheilvoll es für die Arbeiterbewegung werden kann, wenn der Kampf willkürlich in die Länge gezogen wird. Es hat den Anschein, als ob dort die Arbeiter bis zum St. Nimmerleinstage streiken können; das kümmert die Unternehmer nicht. Dort hat es vor einigen Wochen an dem notwendigen Mute gefehlt, dem unglücklichen Kampf ein Ende zu machen, und doch hätte man einen Rückzug mit Ehre machen können, da es sich schließlich nur um die Frage der Wiedereinstellung von circa 130 Arbeitern handelte. Auch hat sich gezeigt, daß die Herausforderung von Nachfragen für die Arbeiterchaft sehr verhängnisvoll werden kann. Die kapitalistische Gesellschaft ist eben viel härter als sich einige Selbsthülfe gewöhnlich vorstellen, was augenblicklich beim Streik der hunderttausenden Arbeiter in Leeds beobachtet werden kann. Die Arbeiter sind dort in den Streik getreten, noch ere ihre Mägen in genügender Weise durch die Arbeitervereine in der Gemeindevorstellung zur Sprache gebracht worden waren, was bei den Bürgern der Stadt begrifflicher Weise Unwillen erzeugte, die denn aus dem Rat mit allen erdenklichen Mitteln an die Hand gehen, um den Arbeitern eine Niederlage zu bereiten. Dieser Streik ist gebrochen worden, schon aus dem Grunde, weil die verschiedenen Arbeiterkategorien nicht einig waren. Die Transportarbeiter und andere nahmen bald nach Ausbruch des Kampfes wieder bedingungslos die Arbeit auf, nur die Gas- und Straßenreiner verbarrten im Kampfe; mit welchem Erfolg, bleibt eben abzuwarten. Fest steht aber schon jetzt, daß dieser unbedacht von Janne gebrochene Kampf der Arbeiterchaft der Stadt noch großen Schaden verursacht wird. Kurz, überall, wo wir unsere Blicke hinwenden, beobachten wir in den stämpfen der letzten Monate eine Planlosigkeit, die geradezu furchtbar ist. Es gibt keine Berechnung, keine Methode. Wir befinden uns in einer Sturm- und Drangperiode und manchmal macht es den Eindruck, als wenn die englische Arbeiterbewegung sehr jung sei und nur ihre Reifejahre durchzumachen hätte. Ein solches Durchwachen mag ja sein angehen in einer Zeit des guten Geschicksganges, in der nächsten Zeit aber wird die englische Arbeiterchaft einen weiteren Stand haben, denn eine Zeit des schlechten Geschicksganges ist im Anzuge. Die einzelnen Unternehmergruppen sind in selten einhülligen Verbänden organisiert, an ihrem Vorgehen weiß man auch wenig und wenig und es ist ganz zweifellos, daß sich auch die Gewerkschaften an eine geordnete Taktik werden gewöhnen müssen. Eine Ueberwachungsstaffel mag ja, solange die Unternehmer nicht organisiert sind, ganz gut sein, aber die Ausperrung der Arbeiter in Anwesenheit beweist, daß auch diese Unternehmer, sobald sie organisiert sind, mächtig sind, sich gegen die Taktik der Ueberwachung zu wehren. Die Föderation der Metallarbeiter hat in Anwesenheit die Taktik befolgt, den unorganisierten Unternehmern einzeln von Arbeit zu haben den Streik zu erklären. Die Unternehmer haben sich nunmehr zu einer Föderation zusammengeschlossen und die Taktik des Streiks aus-geperrt.

Wie sieht es nun mit der Taktik des Sympathiestreiks? Auf dem am 9. Dezember 1913 abgehaltenen außerordentlichen Generalkongress wurde die Frage in folgender Form gestellt: Sollen wir, für einen Unternehmer bestimmt, der seine Arbeiter ausgeperrt hat, bestrafet werden, oder soll die Unterstützung von den Transportarbeitern auf alle Fälle verweigert werden? Der Kongress weiterte sich, den Dublinern in dieser Weise zu Hilfe zu kommen. Die Frage wurde zwar nicht prinzipiell für alle Zeiten erledigt, da in England die Meinung herrscht, alle Fragen nur von Fall zu Fall zu entscheiden, aber es ist doch, nach den Ergebnissen der letzten Monate zu urteilen, ziemlich klar, daß man vorderhand eine solche Taktik offiziell nicht anerkennen wird. Und wie könnte es auch anders sein? Mit Anwendung einer solchen Taktik hört jede Mächtigkeit der Leitung der Organisation auf. Der Kampf müßte jetzt plöblich, ohne vorherige Verständigung oder Beratung, einbrechen; das Signal zum Ausbruch eines solchen Manövers würde stets in den Händen einzelner liegen, das demokratische Prinzip würde mit Füßen getreten und der Willkür Tür und Tor geöffnet. Bei einer solchen Manöversweise müßte naturgemäß eine heillose Verwirrung entstehen, wobei das System der Gesamterträge über den Seiten geworfen werden müßte. Ueberhaupt würde das Schwergewicht einer solchen Taktik auf den Souverän der Transportarbeiter ruhen, vornehmlich der Eisenbahner, die sich selbstständig stets im Streik befinden müßten. Der sollen sie nur in ganz bestimmten Fällen in den Sympathiestreiks treten? Wenn ja, wer entscheidet? Und wenn wirklich solche Entscheidungen getroffen werden sollen, würde da nicht immer Unzufriedenheit und Eiferbruch herrschen in den Kreisen aller der Gewerkschaften, bei denen diese Taktik nicht Anwendung findet? Aber auch sonst würden bei einer solchekampfstreife Mißverständnisse entstehen, die der gesamten Arbeiterbewegung tiefe Wunden schlagen können. In Dublin beispielsweise weiterte sich die Eisenbahner, Güter zu befördern, die vorher von Mitgliedern des irischen Transportarbeiterverbandes befördert wurden. Der Führer dieses Verbandes, James Galvin, beschimpft nun alle, die „bestrafte“ Güter befördern, aber doch hat er zugelassen, daß Mitglieder seines Verbandes Güter schaden haben, obwohl sie sich im Streik befinden: Das eigenartige Resultat aber zeitigte diese Taktik in Wales, wo der Eisenbahnarbeiter einen kleinen Aufbruch unter den Bergarbeitern gefunden hat. Dort trat eines Tages der Lokomotiv-

